

Braunschweig, den 15. Mai 2024

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 211

Sitzung: Mittwoch, 22.05.2024, 19:00 Uhr

**Raum, Ort: Aula Raabe-Schule Abt. Stöckheim, Siekgraben 46-48, 38124
Braunschweig**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.04.2024
3. Mitteilungen
- 3.1. Bezirksbürgermeister/in
- 3.2. Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Spielplatz am Heidbergsee 24-23746
Antrag Gruppe BIBS/DIE LINKE.
5. Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig 24-23663
-Anhörung-
6. 24-23727 Einrichtung einer E-Lademöglichkeit für Busse sowie
eines Fahrer-WCs an der Endhaltestelle Eutschenwinkel
-Anhörung-
(Vorlage wird nachgereicht)
7. Verwendung von bezirklichen Mitteln 2024 im Stadtbezirk 211 - 24-23191
Braunschweig-Süd
-Entscheidung-
8. Nutzungsüberlassung Rokokopavillon Stöckheim 24-23728
-Entscheidung-
9. Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget
-Entscheidung-
10. Anfragen
- 10.1. Informationstafel an den Mauersegmenten Stettinstraße 24-23747
Anfrage Gruppe BIBS/DIE LINKE.
- 10.2. Kiosk im Wohngebiet Stolpstraße 8 24-23731
Anfrage Jutta Jacobs (FWBS)
- 10.3. Erneuerung der Piktogramme "30" in der Stettinstraße 24-23427
Anfrage SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 18.04.2024
- 10.4. Umnutzung einer Rasenfläche in eine Wildblumenwiese für
Wildbienen 24-23469
Anfrage Gruppe B90/Grüne/FDP aus der Sitzung vom 18.04.2024
- 10.5. Müllansammlung hinter dem Helmholtz-Zentrum Stöckheim 24-23496
Anfrage SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 18.04.2024

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Disterheft
Bezirksbürgermeister

Betreff:**Dringlichkeitsantrag zum Jugendzentrum Leiferde****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

15.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.05.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211 vom 18.04.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das derzeitige Jugendzentrum Leiferde befindet sich am Standort Fischerbrücke 9. Da das Bestandsgebäude nur eingeschränkt nutzbar ist, wird als neuer Standort eine Containeranlage im südlichen Bereich des Sportplatzes Leiferde in der Lüdersstraße geplant.

Hierfür soll ein Containermodulbau wiederverwendet werden, der z.Zt. für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Stöckheim, Abt. Leiferde (im Folgenden GS Leiferde), genutzt wird. Er muss durch einen Sanitär- und einen Lagercontainer ergänzt werden.

Im Jahr 2023 fand durch die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle, eine Konzepterarbeitung zur Weiternutzung des Bestandcontainers für das Jugendzentrum Leiferde statt. In diesem Zuge erfolgte eine Klärung der Rahmenbedingung inkl. Abstimmung über die Neugestaltung des Sportplatzes. Mitte Januar 2024 wurden die Raumprogramme und Rahmenbedingungen final bestätigt.

Es folgte seitens der Verwaltung die Erstellung des Kostenrahmens, die Planung und Bauantragsstellung am 21.03.2024 in Vorleistung, da aktuell keine Haushaltssmittel vorhanden sind. Der Kostenrahmen beläuft sich auf 362 TEUR. Die Verwaltung wird die Haushaltssmittel im Haushaltspanentwurf 2025 ff. für das Jahr 2025 berücksichtigen. Eine vorzeitige Mittelbereitstellung in 2024 ist ohne Begründung der akuten Unabweisbarkeit in diesem Jahr nicht möglich. Dies ist nicht gegeben. Somit kann erst nach Freigabe des Haushalts 2025/2026 die Maßnahme weitergeführt werden. Sobald die Planung fortgeschritten ist und genauere und belastbare Termine feststehen, wird die Verwaltung weiter berichten.

Die Baumaßnahme wird mit der Errichtung der Sportfreiflächen abgestimmt, so dass keine Freiflächen doppelt angefasst werden müssen.

Die im gleichen Gebäude wie das Jugendzentrum untergebrachte Ortsbücherei Leiferde bleibt von diesem geplanten Umzug des Jugendtreffs jedoch komplett unberührt. Hier bestehen derzeit keine nutzungsbedingten baulichen Anpassungserfordernisse. Von daher ist kein zusätzlicher Container erforderlich. Dieser Bücherei-Standort bleibt in der vorliegenden Form bis auf Weiteres erhalten.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Anbindung des Nachwuchsleistungszentrums Eintracht Braunschweig und des Kennelbades an den ÖPNV durch Einrichtung einer Haltestelle an der Eisenbütteler Straße****Organisationseinheit:**

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Datum:

17.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis) 22.05.2024

Sitzungstermin**Status**

Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrats 211 vom 01.02.2024 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

„Die Verwaltung richtet eine Bushaltestelle ortsnahe ein, damit das Kennelbad sowie das Nachwuchsleistungszentrum von Eintracht an den ÖPNV angebunden werden. Hilfsweise wird geprüft, ob eine temporäre Verbindung zu besonders stark nachgefragten Zeiten möglich ist.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde geprüft, ob eine generelle bzw. temporäre Busanbindung zu Zeiten mit voraussichtlich erhöhter Nachfrage, in der Eisenbütteler Straße bzw. ortsnahe zum Kennelbad und dem Nachwuchsleistungszentrum Eintracht Braunschweig eingerichtet werden kann. Die temporäre Busanbindung bezieht sich auf die Sommermonate, in denen das Kennel-Bad geöffnet ist und eine verstärkte Nutzung zu erwarten ist.

Die Gestaltung des ÖPNVs wird immer mit Wirkung auf die Gesamtstadt betrachtet. Haltestellen sind ein entscheidender Bestandteil des ÖPNVs. Bevor Haltestellen geplant werden können, erfolgt immer eine Linienplanung. Die Planung einer Haltestelle bildet stets den finalen Schritt der ÖPNV-Planung. Wenn die Linienplanung erfolgsversprechend ist, werden vorläufige Haltestellen eingerichtet. Nach Prüfung der Linienführung wurde festgestellt, dass es keinen sinnvollen Linienweg gibt, die Eisenbütteler Straße oder das Kennelbad einzubeziehen. Ein zusätzliches Angebot muss stets im Verhältnis von Kosten und Nutzen abgewogen werden.

Nach Rücksprache mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) ist derzeit aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen weder die Implementierung eines Linienverkehrs noch die Einrichtung einer temporären Busanbindung in der Eisenbütteler Straße bzw. ortsnahe zum Kennelbad und dem Nachwuchsleistungszentrum Eintracht Braunschweig vorgesehen. Die erwartete Nachfrage an Fahrgästen sowie der prognostizierte Zuwachs an neuen Fahrgästen werden als unzureichend eingeschätzt, um die Umsetzung eines Linienverkehrs bzw. einer temporären zusätzlichen Busanbindung ortsnahe zum Kennelbad, bzw. zum Nachwuchsleistungszentrum von Eintracht, zu realisieren. Hinzu kommt, dass das Bad aufgrund von Wetterbedingungen nur teilweise geöffnet oder sogar ganztägig geschlossen sein kann. Dies könnte dazu führen, dass die ohnehin schon als gering eingeschätzte Auslastung der Busse weiter abnimmt und im schlimmsten Fall Leerfahrten entstünden. Vom Kennel-Bad aus beträgt die Entfernung zu Fuß zur Haltestelle Jahnplatz der Stadtbahn-

linien 1 und 2 1100 Meter, zur Haltestelle Richmondweg der Stadtbahnlinien 1 und 2 sowie der Buslinie 420 650 Meter und zur Bushaltestelle Messegelände der Buslinien 413 und 426 ebenfalls 1100 Meter. Die "Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs" geben Richtwerte für Haltestelleneinzugsbereiche an, die je nach Siedlungsstruktur zwischen 300 Metern und 1.200 Metern liegen. Ein Radius von zum Beispiel 1100 Metern zum Jahnplatz entspricht dabei einem etwa 15-minütigen Fußweg, der noch als vertretbar gilt, um eine Bus- oder Straßenbahnhaltstelle zu erreichen.

Das Kennel-Bad ist von Mitte Juni bis September bis maximal 20 Uhr geöffnet. Während dieser Monate bleibt es bis zur Schließung des Bades hell, was bedeutet, dass der kürzere Weg durch den Park für die Gäste zumutbar ist. Alternativ können die weiter entfernt liegenden Bus- und Straßenbahnhaltstellen genutzt werden, wenn der Weg durch den Park subjektiv als unsicher eingestuft wird.

Die Stadtverwaltung richtet aus den genannten Gründen keine weitere Bushaltestelle an der Eisenbütteler Straße oder ortsnah zum Kennelbad bzw. Nachwuchsleistungszentrum von Eintracht ein.

Werner

Anlage/n:

Absender:

**Gruppe BIBS / DIE LINKE. im
Stadtbezirksrat 211**

24-23746

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Spielplatz am Heidbergsee

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.05.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.05.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat Braunschweig-Süd beantragt einen Ortstermin zur Festlegung eines Standorts für einen Kinderspielplatz am Heidbergsee.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.10.2023 (DS 23-21509-01) begründet die Verwaltung ihr Festhalten am Standort nahe der Straßenbahnendhaltestelle Anklamstraße mit der erheblichen Unterversorgung mit Spielplätzen in der östlichen Hälfte des Heidbergs. Diese Tatsache ist allerdings nicht relevant für den Wunsch nach einem Spielplatz am Heidbergsee; das sind zwei unterschiedliche Sachverhalte. Die Auffassung, dass bereits ein attraktiver Spielplatz im Strandbereich bestehe, trifft nicht zu. Es handelt sich lediglich um zwei kleine Spielgeräte für Kinder bis zu sechs Jahren (s. Foto in der Anlage).

Es ist bekannt, dass der Stadtteil Heidberg einen der höchsten Altersdurchschnitte Braunschweigs aufweist. In den nächsten Jahren steht demnach ein Generationswechsel bevor, der zur Folge haben wird, dass sich der Bedarf an Spielplätzen und -flächen weiter erhöhen wird. Dieser demografischen Entwicklung sollte bereits jetzt Rechnung getragen werden, da die zu erwartende Entwicklung den Bau von mindestens zwei neuen Spielplätzen erfordert.

Das ein Spielplatz am Heidbergsee in den Sommermonaten in erster Linie Kindern aus der Region zugute kommen würde, ist genauso richtig wie die Tatsache, dass der attraktive Fitness-Zirkel oder der stationäre Grillplatz den Erwachsenen aus der Region zugute kommt. Insofern wäre es konsequent, Kindern eine gleichwertige Betätigungsmöglichkeit wie den Erwachsenen zu gewähren.

Die Forderung nach einem Spielplatz am Heidbergsee ist Ergebnis einer Umfrage auf dem Stadtteilfest 2019. Der Arbeitskreis Heidberg hat das aufgegriffen und daraus resultiert der einstimmige Beschluss des damaligen Stadtbezirksrates Heidberg/Melverode vom Juni 2020. Der Arbeitskreis Heidberg lehnt den Standortvorschlag der Verwaltung ebenfalls ab.

gez.

Rainer Nagel (DIE LINKE.)

Helmut Rösner (BIBS)

Anlagen:

Foto der Spielgeräte am Heidbergsee



Betreff:**Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig**

| | |
|--|------------|
| Organisationseinheit: | Datum: |
| Dezernat III | 07.05.2024 |
| 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung) | 16.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 16.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung) | 16.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung) | 21.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung) | 22.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung) | 28.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung) | 28.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung) | 28.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 29.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung) | 29.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (Anhörung) | 29.05.2024 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung) | 29.05.2024 | Ö |
| Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung) | 04.06.2024 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 06.06.2024 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 11.06.2024 | Ö |

Beschluss:

Dem Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Braunschweig wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Bei dem Beschluss über das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept (FF-PV) handelt es sich um die Festlegung grundlegender Zielsetzungen der Gemeinde, für die nach § 58 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG die Beschlusszuständigkeit beim Rat liegt. Der Beschluss des Rates nach Anhörung der Stadtbezirksräte und Fachausschüsse ist erforderlich, damit das FF-PV-Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

2. Sachstand

Im Sommer 2022 hat der Rat der Stadt Braunschweig das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) 2.0 beschlossen. Im IKS 2.0 wird insbesondere der Stromerzeugung aus Sonnenenergie eine besondere Bedeutung auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität in

Braunschweig beigemessen: Für Braunschweig wurde ermittelt, dass ca. 200 ha Fläche im Stadtgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV) bereitzustellen sind.

Um diesem planerischen Auftrag nachzukommen, hat die Verwaltung das hiermit vorgelegte „Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig“ – kurz FF-PV-Konzept – erarbeitet. Das Konzept zielt darauf ab, in Anbetracht unterschiedlicher Nutzungskonkurrenzen insgesamt möglichst konfliktfreie Flächen für FF-PV im Stadtgebiet zu finden und gibt damit eine Leitlinie für Vorhabenträger vor.

3. Vorgehen

Im Rahmen der Analyse wurden unbebaute Flächen im gesamten Stadtgebiet untersucht. Das Konzept legt den Fokus somit explizit auf „Freiflächen“ und beinhaltet keine Aussagen zur Eignung von privaten, gewerblichen sowie kommunalen Dächern oder Stellplatzflächen für PV-Anlagen.

Bauplanungsrechtlich können FF-PV-Anlagen im Abstand von bis zu 200 m zu Bundesautobahnen und Hauptschienenwegen aufgrund von vereinfachten Genehmigungsvoraussetzungen schneller errichtet werden, da hier i.d.R. die Aufstellung eines Bauleitplans entbehrlich ist („privilegierte“ Flächen, § 35 BauGB). Diese Flächen sind für FF-PV daher besonders attraktiv. Allerdings reichen die Potenziale in Braunschweig nicht aus, um die 200 ha-Zielsetzung des IKS zu erfüllen, so dass zehn weitere Potenzialflächen im weiteren Stadtgebiet ermittelt wurden.

Da in der räumlichen Planung zahlreiche Schutzgüter, wie Boden/Wasser, Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft oder Mensch/Infrastruktur/Nutzungen zu berücksichtigen sind, wurden alle Potenzialflächen anhand verwaltungsintern umfassend abgestimmter Kriterien bewertet und ausgewählt.

Die Ergebnisse der Analyse werden in drei Karten abgebildet. Für die zehn Potenzialflächen, die nicht an den Bundesautobahnen bzw. Hauptschienenwegen liegen, bieten zusätzliche Steckbriefe weitergehende Informationen für eine mögliche Errichtung von FF-PV-Anlagen (s. Konzept-Anhang).

Die zehn Potenzialflächen sollen letztlich im neuen Flächennutzungsplan als Flächen für Erneuerbare Energien dargestellt werden; dies vereinfacht künftige Bebauungsplan-Verfahren bzw. Genehmigungsverfahren für solche Projekte. Darüber hinaus soll das Konzept als Grundlage für den zukünftig dringend notwendigen Ausbau des Stromnetzes dienen.

4. Ergebnis

Insgesamt wurden 855 ha als Potenzialflächen im Stadtgebiet Braunschweigs definiert:

Die Summe aktuell projektiert oder ggf. geplanter Flächen liegt bei ca. 60 ha, wobei der Verwaltung teils nur erste Informationen zu (potenziellen) Vorhaben vorliegen. Weitere 355 ha liegen im privilegierten Bereich (d.h. an Autobahnen/Hauptschienenwegen); auch dort sind Widerstände und Hemmnisse in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, so dass nicht alle Flächen tatsächlich realisierungsfähig sind.

Gleiches gilt für die zehn Potenzialflächen im weiteren Stadtgebiet, die 440 ha umfassen.

Zwar weisen die ausgewählten Potenzialflächen im Gesamtvergleich die besten Umsetzungschancen auf; nichtsdestotrotz sind viele von ihnen mit einer Vielzahl an Restriktionen „belegt“, die eine FF-PV-Nutzung tendenziell erschweren. In der Gesamtbilanz sind deshalb unterschiedliche Realisierungswahrscheinlichkeiten berücksichtigt worden. Zudem wurden deutlich mehr Flächen als 200 ha nachgewiesen, da nicht bei jeder Fläche von der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer auszugehen ist. So wird davon ausgegangen, dass

- 47 ha der aktuell projektierten Flächen (s. Nr.1 im Anhang zur Bilanz)
- 87 ha der privilegierten Potenzialflächen (Nr. 2) und
- 88 ha über die zehn weiteren Potenzialflächen (Nr. 3) zukünftig mit FF-PV-Anlagen überplant werden könnten.

Insgesamt ergibt dies eine Fläche von 222 ha, die nach erster Einschätzung der Verwaltung in den nächsten Jahren für FF-PV genutzt werden kann.

5. Fazit

Die Stadt Braunschweig ebnet mit dem FF-PV-Konzept den Weg für die aktive Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie: es bildet die Voraussetzungen dafür, dass die Ziele des IKS im Bereich der Solarenergie in der Stadt Braunschweig erfüllt werden können.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1, Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig (mit Anhang)

Anhang 1_Kriterienkatalog für privilegierte Außenbereichsflächen

Anhang 2_Kriterienkatalog für nicht privilegierte Außenbereichsflächen

Anhang 3_Steckbriefe zu Potenzialflächen im nicht privilegierten Bereich

Anhang 4_Karte 3: Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb und außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB

Anhang 5_Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Braunschweig (ohne Agri-PV) (DS 23-22213)



Freiflächen-Photovoltaik- Konzept Stadt Braunschweig Entwurf April 2024

Impressum

Herausgeber:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Abteilung Integrierte Entwicklungsplanung

Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Bearbeitung und Redaktion

Dipl.-Ing. Lydia Weber (Entwicklungs- und Standortplanung)

Mitarbeit

Dipl.-Ing. Georg Dirks, Dipl.-Ing. Hermann Mensink (Entwicklungs- und Standortplanung)
Dr. Wiebke Hanke (Naturschutz)
Dipl.-Geol. Philipp Körner (Gewässer- und Bodenschutz)
Andreas Bruchmann (Strategische Umweltplanung)
Dr. Ines Bruchmann (Klimaschutz und strategische Umweltplanung)
Nils Bruchmann, Matthias Hots, Alexander Siemon (Klimaschutzmanagement)
Karin Steinmeyer, Dörte Sucker (Grünordnungs- und Freiraumentwicklungsplanung)

Technische Bearbeitung

Jörg Adler (Geoinformationssysteme)

Braunschweig, 30.04.2024

Bildrechte Cover: © Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig (Entwurf)

Inhalt

1. Freiflächenphotovoltaik – eine Zukunftsaufgabe

- 1.1 Planungsanlass
- 1.2 Ziele des FF-PV-Konzepts

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1 Planungsrechtliche Vorgaben
- 2.2 Weitere fachgesetzliche Vorgaben

3. Bewertung der FF-PV-Potenzialflächen

- 3.1 Überblick zum Vorgehen – Konzeptbausteine
- 3.2 Allgemeine Informationen zu den Kriterienkatalogen und ihrer Anwendung
- 3.3 Baustein 1: Potenzialflächen im privilegierten Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB
- 3.4 Baustein 2: Potenzialflächen im weiteren Stadtgebiet
- 3.5 Gesamtdarstellung der Potenzialflächen und Flächenbilanz

4. Umsetzung des FF-PV-Konzepts

- 4.1 Rahmenbedingungen und Hinweise für die Errichtung einer FF-PV-Anlage
- 4.2 Ausblick Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

5. Fazit

6. Quellen

Anhang

1. Kriterienkatalog für privilegierte Außenbereichsflächen
2. Kriterienkatalog für nicht privilegierte Außenbereichsflächen
3. Steckbriefe zu Potenzialflächen im nicht privilegierten Bereich
4. Karte 3: Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb und außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB
5. Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Braunschweig (ohne Agri-PV) (DS 23-22213)

Stand: 30.04.2024

1. Freiflächen-Photovoltaik – eine Zukunftsaufgabe

1.1 Planungsanlass

Energiewende in Deutschland

Im Zuge der Energiewende verfolgt die Bundesregierung ambitionierte Ziele auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung. Konkrete Zielvorgaben sind z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verankert. Sie sehen u. a. vor, dass im Jahr 2030 115 Gigawatt (GW) über Windenergie an Land, 215 GW über Photovoltaik und 8,4 GW über Biomasseanlagen installiert sein sollen. Mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs sollen bis zu diesem Zeitpunkt aus Erneuerbaren Energien (EE) erzeugt werden¹. Im ersten Halbjahr 2023 waren es 52 %².

Auch das Land Niedersachsen hat sich im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) dem Klimaschutz verpflichtet: Bis 2035 sollen 65 GW Photovoltaik – 50 GW auf Dächern und 15 GW auf Freiflächen – installiert werden. Mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche ist bis 2033 für PV-Freiflächenanlagen bereitzustellen. Alle Kommunen sind damit gefordert, ihren aktiven Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen zu leisten.

Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da sie den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase reduzieren. Im Gegensatz zu fossilen Energieträgern haben die Erneuerbaren Energien den großen Vorteil, dass sie z. B. vor Ort aus Wind, Wasser und Sonne gewonnen werden können und somit die Importunabhängigkeit von Brenn-, Kraft-, und Heizstoffen aus dem Ausland sowie die Versorgungssicherheit begünstigen³.

Die erfolgreiche Abkehr von fossilen Energieträgern kann jedoch nur durch eine gesellschaftliche „Kraftanstrengung“ gelingen: Auch die Stadt Braunschweig nimmt ihre Verantwortung ernst und hat sich dem Klimaschutz verpflichtet:

Stadt Braunschweig: Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030

Im Sommer 2022 hat der Rat der Stadt Braunschweig das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) 2.0 beschlossen. Das IKS ist ein wesentlichen Beitrag zur Erreichung des 2021 festgelegten Ziels der Stadt Braunschweig, bis möglichst 2030 treibhausgasneutral zu sein. Dazu wurden 38 stadtweite Maßnahmen in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit lokalen Expertinnen und Experten, Akteuren der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft sowie aus Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet. Neben der Beschleunigung von Effizienzmaßnahmen ist vor allem der Ausbau der erneuerbaren

¹ www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-gesetz#erfolg

² www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energie-wende-2067498#:~:text=Sie%20nimmt%20an%20Fahrt%20auf,Anteil%20auf%20rund%2052%20Prozent

³ www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Energiewechsel/Erneuerbare-Energien/erneuerbare-energien.html

Energien ein wichtiger Baustein, um treibhausgasneutral zu werden.

Im IKS 2.0 wird insbesondere der Stromerzeugung aus Sonnenenergie eine besondere Bedeutung auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität in Braunschweig beigemessen:

„Photovoltaik ist das Rückgrat der künftigen Energieversorgung und ihre installierte Leistung muss um das 32-Fache (Basis 2020) auf über 820.000 kWp steigen. Hierfür reicht der bisherige Zubau auf Dachflächen nicht aus, sodass insbesondere Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV, Potenzial ca. 200.000 kWp) und Photovoltaik über Parkplätzen (Potenzial ca. 200.000 kWp) zum Einsatz kommen müssen. Gerade FF-PV stellt auch einen vergleichsweise schnellen Lösungsansatz für die aktuelle Energiekrise dar. Die hierfür nötigen planerischen Grundlagen müssen schnellstmöglich geschaffen werden.“ (DS 22-18957, S. 3)

Diesem planerischen Auftrag kommt die Verwaltung mit dem hier vorgelegten „Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig“ – kurz FF-PV-Konzept – nach.

Unter FF-PV-Anlagen werden im Konzept solche verstanden, die flächig errichtet werden und keinen baulichen Zusammenhang zu Gebäuden, Lärmschutzwänden oder Parkplatzbedachungen haben. Sie stehen außerhalb des besiedelten Bereichs, d.h. i.d.R. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. In einzelnen Fällen können aber auch Standorte mit rechtskräftigen Bebauungsplänen für FF-PV herangezogen werden. PV-Anlagen im Innenbereich nach § 34 BauGB werden im Konzept nicht betrachtet.

Eine weitere Unterteilung zwischen den FF-PV-Anlagen und der Sonderform „Agri-PV“ wird im Konzept nicht vorgenommen. Unter Agri-PV-Anlagen fallen solche, die parallel eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf mindestens 85% der Fläche ermöglichen. Die Leistung der Agri-PV-Anlagen ist im Vergleich zu den „typischen“ FF-PV-Anlagen geringer, womit meist eine geringere Wirtschaftlichkeit einhergeht.



© Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Ausreichend Flächen für FF-PV gemäß Integriertem Klimaschutzkonzept 2.0

1.2 Ziele des FF-PV-Konzepts

Gemäß IKS 2.0 ist von einem steigenden Stromverbrauch in Braunschweig auszugehen. Dies hängt u. a. mit dem erhöhten Strombedarf für die Produktion Erneuerbarer Energien zusammen, wie beispielsweise für Elektromobilität oder Wärmeversorgung. Die Stromproduktion vor Ort muss daher zwangsläufig „angekurbelt“ werden. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Nutzung von Photovoltaik – der Energieform mit dem höchsten Potenzial im Stadtgebiet – gesetzt (IKS 2.0, S. 48).

Bereits in der Erarbeitungsphase des IKS wurde deutlich, dass ein Zubau der Photovoltaik auf privaten, gewerblichen sowie kommunalen Dächern und Gebäudefassaden nicht ausreichen wird, um das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2030 zu erreichen:

„Die verschärfte Zielsetzung einer Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 im Vergleich zum Ziel 2045/2050 hat dazu geführt, dass gerade der Anteil des Solarstroms noch schneller als bisher erhöht werden muss. Hierfür ist es erforderlich, gerade die PV auf der Freifläche auszubauen (FF-PV)“ (IKS 2.0, S. 48).

Auswahl möglichst konfliktarmer Flächen im weiteren Stadtgebiet

Vorgeprägte Flächen, wie Konversionsflächen oder Brachen, erscheinen für eine solarenergetische Nutzung zunächst prädestiniert. Im Rahmen der Konzepterstellung zeichnete sich ab, dass die erforderliche zu installierende Leistung in Höhe von 200.000 kWp (entspricht ca. 200 ha) für FF-PV-Anlagen nur zu erreichen ist, wenn auch weitere (z. B. landwirtschaftliche) Flächen in die Potenzialflächensuche einbezogen werden.

Das Beispiel der Landwirtschaft im Zusammenhang mit FF-PV ist exemplarisch dafür, dass in der räumlichen Planung häufig unterschiedliche Nutzungsansprüche bestehen, die gegeneinander abzuwagen und/oder zu koordinieren sind. Die Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. durch Siedlungs- und Infrastrukturbedarfe) einerseits und dem Bedarf an regional produzierten Lebensmitteln andererseits nehmen seit Jahren zu. Eine Verschärfung wird vielfach durch den Ausbau der FF-PV-Nutzung befürchtet, u. a., weil höhere Pachtpreise für FF-PV die landwirtschaftliche Nutzung zurückdrängen könnten. Auch andere Belange, wie z. B. der Natur- und Umweltschutz, wirken maßgeblich auf die Flächenauswahl für FF-PV-Anlagen ein. Insbesondere in baulich beanspruchten Räumen mit begrenztem Flächenangebot – so auch im Stadtgebiet Braunschweigs – ist die Suche nach potenziellen FF-PV-Standorten im Vergleich z. B. zu umliegenden Landkreisen ungleich schwieriger.

Aufgabe der Stadt- und Regionalplanung ist es daher, unterschiedliche Ansprüche an den Raum zu erfassen, zu analysieren und letztlich potenzielle Standorte für FF-PV-Anlagen mit bestmöglicher Raumverträglichkeit auszuwählen. Dem vorliegenden Konzept liegt eine fachliche Gesamtbewertung aller Flächen im Stadtgebiet zugrunde. Es trägt somit zur Auswahl möglichst konfliktfreier FF-PV-Flächen bei.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Konzept gleichzeitig eine klare und einheitliche Leitlinie für Investoren vorgegeben: Neue FF-PV-Vorhaben sollen nur in geeigneten Bereichen umgesetzt werden. Als geeignet gelten solche Flächen, auf denen die Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 BauGB („Privilegierung“) gegeben ist oder dort, wo das Konzept Potenzialflächen ausweist. Das Konzept stellt sicher, dass sich FF-PV-Anlagen in den räumlichen Gesamtkontext einfügen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Investorenseitig initiierte FF-PV-Vorhaben, die entkoppelt von gesamträumlichen Leitvorstellungen entstehen könnten (sog. „Briefmarkenplanungen“), sollen damit unterbunden werden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) setzt den rechtlichen Rahmen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen. Seit 2023 zählt die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB (s. dazu auch Kap. 2.1). Beispielsweise können FF-PV-Anlagen im Abstand von 200 m längs zu einer Autobahn oder eines Schienenweges errichtet werden, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Hintergrund für diese Privilegierung ist die Einschätzung, dass die Verkehrstrassen besonders im Hinblick auf Landschaftsbild und Schall vorbelastet und damit z. B. auch für Erholungszwecke weniger geeignet sind. Die „Hürden“ für FF-PV-Anlagen sind damit niedriger; eine Baugenehmigung kann i.d.R. schneller erteilt werden. In Kap. 3 werden deshalb zunächst die Flächenpotenziale im privilegierten Bereich nach § 35 BauGB auf ihre FF-PV-Eignung untersucht.

Durch die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung, aber auch wirtschaftliche Aspekte seitens der Projektierer ist eine Tendenz zu größeren und damit auch leistungsstärkeren FF-PV-Anlagen festzustellen. Eine Herausforderung besteht jedoch darin, den produzierten Strom in das Stromnetz vor Ort einzuspeisen. Häufig müssen die Netzkapazitäten technisch erweitert werden, z. B. durch den Bau neuer Umspannwerke. Die Anpassung des Netzes kann aufgrund des teils aufwändigen und kostenintensiven Ausbaus mitunter einige Jahre in Anspruch nehmen. Mit dem FF-PV-Konzept gibt die Verwaltung dem örtlichen Netzbetreiber eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Schwerpunkte des Netzausbau an die Hand.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Mit der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollen auf Basis dieses Konzeptes Sonderbauflächen für FF-PV dargestellt werden. Dies vereinfacht künftige Bebauungsplan-Verfahren bzw. Genehmigungsverfahren für solche Projekte. Nähere Informationen enthält Kap. 4.2.

Letztlich wird das FF-PV-Konzept der Stadt Braunschweig auch die planungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung erleichtern. Die in Kap. 3 aufbereiteten und zu berücksichtigenden Belange können somit frühzeitig erkannt und in das jeweilige Verfahren eingestellt werden. Der Aufbau eines GIS-Projekts im Dateninformationssystem der Stadt Braunschweig („FRISBI“) soll noch 2024 erfolgen.

Leitlinie für Vorhabenträger

Fokus auf privilegierten Bereich nach § 35 BauGB

Grundlage für den Netzausbau

Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Entscheidungshilfe für die Verwaltung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien wurden die gesetzlichen Grundlagen in den vergangenen Jahren kontinuierlich angepasst. Im Zusammenhang mit FF-PV-Anlagen sind insbesondere das Bauplanungs-/Raumordnungsrecht sowie Umweltschutzgesetze rahmengebend.

Fokus: Bauplanungsrechtlicher Außenbereich

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Im vorliegenden Konzept werden die Braunschweiger Potenziale im bauplanungsrechtlichen Außenbereich beleuchtet. Zum „Außenbereich“ gehören Flächen, die weder im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen und weitgehend unbebaut sind.

Der Außenbereich soll grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden, weshalb dort nur ausgewählte Vorhaben – z. B. aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft – errichtet werden dürfen. Das BauGB bezeichnet solche Vorhaben als „privilegiert“, da diese bestimmten Nutzungen im Außenbereich bevorzugt umgesetzt und ohne Bebauungsplan errichtet werden dürfen. Welche Nutzungen als privilegiert gelten, legt § 35 (1) BauGB fest.

Privilegierung nach § 35 BauGB

Um den Genehmigungsprozess und damit die Energiewende zu beschleunigen, wurden auch verschiedene Möglichkeiten einer Privilegierung von FF-PV-Anlagen im Außenbereich geschaffen. Eine allgemeine Ausnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde bereits mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in das BauGB aufgenommen. Nun können auch FF-PV-Anlagen in einem Abstand von **200 m längs zu einer Autobahn** (beidseits der Fahrbahn) oder eines **Schienennweges** (mit mindestens zwei Hauptgleisen) errichtet werden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Ein Antrag auf Baugenehmigung ist im 200 m-Korridor ausreichend; er kann nur abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange dem geplanten Projekt entgegenstehen oder die Erschließung nicht gesichert ist. „Öffentliche Belange“ sind z. B. Darstellungen des FNP, die natürliche Eigenart der Landschaft oder Belange des Naturschutzes.

Seit Juli 2023 können darüber hinaus zudem bestimmte Agri-PV-Anlagen auch außerhalb der oben beschriebenen Abstandsregelung ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden. Diese müssen in **räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb** stehen und dürfen nur eine Grundfläche von maximal **2,5 Hektar** aufweisen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

Aufstellung eines Bebauungsplans

FF-PV-Anlagen werden häufig auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, die nicht im Sinne des BauGB privilegiert sind. Für die Errichtung ist es in diesen Fällen notwendig, ein gemeindliches Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans bzw. eine Änderung des FNP anzustossen. Ob ein Bau-

leitplanverfahren initiiert wird, obliegt gemäß § 1 (3) BauGB der Gemeinde („[...] Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch.“). Die Planungshoheit der Gemeinde ermöglicht damit die Steuerung – also auch Umfang und Ausprägung – von FF-PV-Anlagen im Stadtgebiet.

Sofern das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans für FF-PV-Anlagen besteht, ist i.d.R. auch der FNP zu ändern. Dies hängt mit dem sog. „Entwicklungsgebot“ nach § 1 (4) BauGB zusammen: Damit ein Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden kann, müssen im FNP i.d.R. Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung (z. B. allgemein für Erneuerbare Energien oder konkret für FF-PV) dargestellt sein. Der beschlossene FNP der Stadt Braunschweig enthält noch keine Sonderbauflächen für FF-PV; erst mit der Darstellung im neuen FNP kann auf Änderungsverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich können FF-PV-Anlagen auch auf gewerblichen Bauflächen geplant werden. In Anbetracht der Knappheit an gewerblichen Flächen rät die Verwaltung dazu, diese Flächen vordringlich für Gewerbe zu nutzen.

Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans

2.2 Weitere fachgesetzliche Vorgaben

Analog zum Entwicklungsgebot für Bebauungspläne müssen sich auch die Darstellungen im FNP an den Vorstellungen der übergeordneten Planungsebenen (Landes- und Regionalplanung, auch „Raumordnung“ genannt) orientieren. So sind nach § 1 (4) BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die „Ziele“ sind auf regionaler Ebene im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) des Regionalverbands Großraum Braunschweig (RGB) festgelegt. Sie entfalten eine starke Bindungswirkung und sind für nachgelagerte Planungsebenen verbindlich, d.h. streng zu beachten. Darüber hinaus beinhaltet das RROP „Grundsätze“. Diese sind weniger strikt und können im Zuge der Abwägung „überwunden“ werden. Die Ziele werden über die Ausweisung von „Vorranggebieten“, die Grundsätze über „Vorbehaltsgebiete“ in dem Planwerk aufgenommen.

Ziele und Grundsätze sind auch wesentlicher Bestandteil des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2022), das für ganz Niedersachsen gilt. Im Maßstab 1:500.000 enthält es grobe Planungsvorstellungen, die im RROP 2008 weiter konkretisiert werden. In Bezug auf FF-PV sind insbesondere folgende Festlegungen im Kap. 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung wichtig (*Hinweis zum LROP: Raumordnerische Ziele sind durch Fettdruck gekennzeichnet*):

„03 Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert

Vorgaben der Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm 2008

Landes-Raumordnungsprogramm 2022

werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächen-photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. **Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Düng-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**“ (LROP 2022)

Niedersächsisches Klimagesetz

Wie bereits in Kap. 1.1 beschrieben werden mit der Novellierung des NKlimaG ambitionierte Klimaziele gesetzt. Mit der seit 01.01.2024 in Kraft getretenen Novellierung wurde das Flächenziel für PV-Freiflächen von 0,47% auf 0,5% der Landesfläche erhöht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Punkt 3a). 15 GW der bis zum Jahr 2035 zu installierenden PV-Leistung sollen aus Freiflächenanlagen stammen.

Der neue Absatz § 3 a „Planung von Freiflächenanlagen“ im NKlimaG definiert, auf welchen Flächen FF-PV-Anlagen vorzugsweise geplant werden „sollen“. Bei bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die Errichtung von Anlagen auf folgenden Böden prioritär empfohlen:

1. Kohlenstoffreiche Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen
3. Altlastenverdächtige Flächen
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Ein wichtiger Faktor ist zudem die Grünland- und Ackerzahl der Böden. Grundsätzlich „sollen“ bei einer Grünland- und Ackerzahl ab einem Wert von 50 keine FF-PV-Anlagen geplant werden, es sei denn es handelt sich um Böden mit einer Feuchtestufe <3 oder >8 bzw. um altlastenverdächtige Flächen. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für Agri-PV-Anlagen. Darunter fallen solche Anlagen, die parallel eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf mindestens 85% der Fläche ermöglichen.

„Sollen“ bedeutet jedoch nicht per se einen Ausschluss von landwirtschaftlich genutzten Flächen für FF-PV-Anlagen. Ein Beispiel: Auch wenn die Grünland- und Ackerzahl bei über 50 und die Feuchtestufe bei 4 liegt, kann sich die Gemeinde für eine FF-PV-Planung entscheiden. Die vorgenannten Regelungen stellen nämlich „nur“ „Grundsätze der Raumordnung“ dar. Sie sind dementsprechend zwar im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und in die Entscheidung („Abwägung“) für oder gegen eine FF-PV-Anlage einzubeziehen; sie entfalten jedoch keine strikte Bindungswirkung.

Zur Attraktivierung des FF-PV-Ausbaus hat die Bundesregierung 2023 die Förderbedingungen für FF-PV erleichtert. Das EEG definiert in § 37 Förderkulissen, in denen für FF-PV-Anlagen eine Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Dazu zählen beispielsweise versiegelte Flächen oder Konversionsflächen. Die bis dato begrenzte Vergütung für landwirtschaftliche Flächen an Autobahnen und Schienenwegen (Hinweis: Schienenwege jeglicher Art) wurde von 200 auf 500 m erweitert; bestimmte Voraussetzungen sind dabei zu berücksichtigen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Bestehen einer Fördermöglichkeit ein Anreiz für Projektierende – und somit ein Förderkriterium – ist. Wenngleich eine FF-PV-Förderung gegeben ist, hat die baurechtliche Prüfung/Genehmigung dennoch unabhängig vom EEG zu erfolgen⁴.

Insgesamt spiegelt sich der Wunsch nach einer beschleunigten Energiewende in der Vielzahl an Gesetzesanpassungen der vergangenen Jahre wider. Der vorliegende Stand des FF-PV-Konzepts berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesetzeslage „im Fluss“ befindet und das Konzept zu gegebener Zeit zu aktualisieren ist.

Rechtliche Neuerungen werden durch die am 31.10.2023 geänderte Erneuerbare-Energie-Richtlinie der EU (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – kurz RED III) vermutlich im Laufe des Jahres 2024 zum Tragen kommen. Deutschland ist derzeit dabei, die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und dadurch den Weg für schnellere Genehmigungsverfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, Netzen und Energiespeichern zu ebnen. In einem zweistufigen Verfahren können sog. „Beschleunigungsgebiete“ mit Sonderregelungen für Genehmigungsverfahren als „Vorranggebiete“ für Photovoltaik bundesweit etabliert werden. Ist ein Beschleunigungsgebiet festgelegt, entfällt die Pflicht, in diesem Bereich für ein FF PV-Vorhaben einen Bebauungsplan aufzustellen. Damit wäre eine erhebliche Zeitersparnis bei der Bereitstellung von FF-PV-Flächen verbunden.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)



© Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

⁴ www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/39359_Sie_beschaeftigen_sich_mit_Frei-flaechen-Photovoltaik_-_Was_Sie_zu_diesem_Thema_wissen_sollten

3. Bewertung der FF-PV-Potenzialflächen

3.1 Überblick zum Vorgehen – Konzeptbausteine

Durch die Planungshoheit der Gemeinde hat die Stadt Braunschweig grundsätzlich Steuerungsmöglichkeiten bei der Suche bzw. Ausweisung geeigneter Flächen für FF-PV im Außenbereich. In den nach § 35 BauGB privilegierten Bereichen („200 m-längs von Autobahnen/Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mind. 2 Hauptgleisen“) ist die Verwaltung dagegen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen an das Erteilen einer Baugenehmigung gebunden, auch ohne dass ein Bebauungsplan besteht (s. Kap. 2.1).

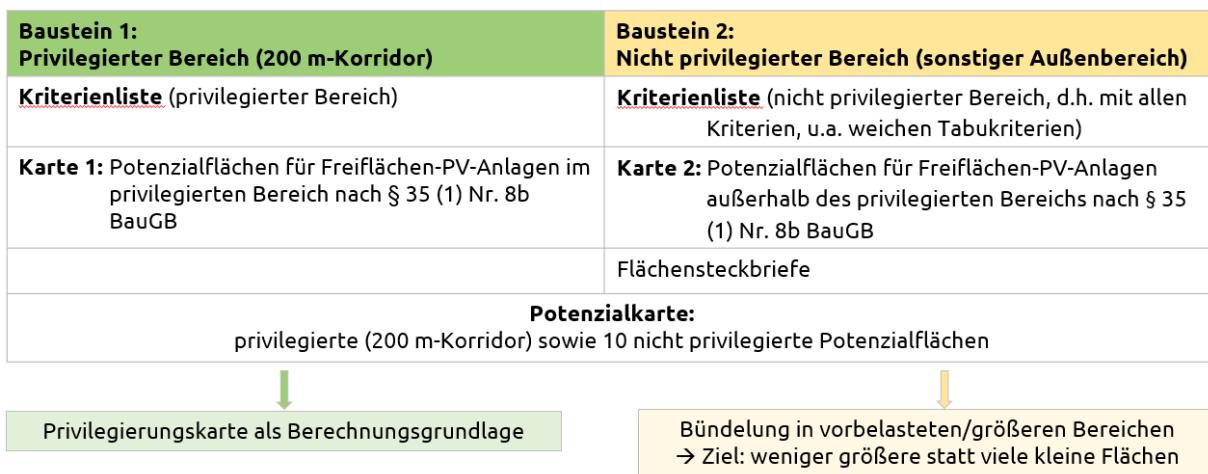
Die unterschiedlichen kommunalen Handlungsspielräume in Bezug auf privilegierte/nicht privilegierte Flächen schlagen sich auch auf die nachfolgend erläuterten Untersuchungsansätze nieder: Während bei den nicht privilegierten Flächen in stärkerem Maße auch die rein städtischen Zielsetzungen berücksichtigt werden können – z. B. in Form von zusätzlichen weichen Tabukriterien – ist dies im privilegierten Bereich nicht möglich.

Da somit bei der Suche geeigneter Potenzialflächen unterschiedliche Voraussetzungen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen gelten, basiert die Konzepterstellung auf zwei Bausteinen (s. Abb. 1):

Baustein 1: Analyse des privilegierten Bereichs § 35 (1) Nr. 8b BauGB sowie

Baustein 2: Analyse weiterer Potenzialflächen, die nicht im privilegierten Bereich – also im sonstigen Stadtgebiet (Außenbereich) – liegen.

Abb. 1: Zwei Bausteine des FF-PV-Konzepts



Spezifische Kriterienkataloge für beide Konzeptbausteine

Beide Konzeptbausteine bauen auf spezifischen Kriterienkatalogen auf. Bei der Erstellung der Kataloge wurde u. a. auf die Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistags und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vom 19.10.2022 zurückgegriffen. Die Inhalte der Arbeitshilfe sind auf die Braunschweiger Rahmenbedingungen angepasst worden.

Beide Kriterienkataloge umfassen eine Vielzahl an Kriterien, die in unterschiedliche Kategorien von harten Tabukriterien bis hin zu Förderkriterien eingestuft werden (s. dazu auch Kap. 3.2). Eigentumsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit des Netzes werden im Kriterienkatalog nicht berücksichtigt. Im dicht besiedelten Oberzentrum Braunschweig mit seinen vielfältigen Nutzungskonkurrenzen gibt es nur wenige Flächen, die überhaupt infrage kommen. Vorab die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer abzufragen, ist vom Aufwand her nicht darstellbar. Dort wo FF-PV möglich ist, muss das Netz ertüchtigt werden. Da das Netz insgesamt im Stadtgebiet über keine größeren Kapazitätsreserven verfügt, erscheint dieses Vorgehen folgerichtig.

In Baustein 1 bildet ein auf die privilegierten Flächen ausgerichteter Kriterienkatalog die Grundlage für die Bewertung dieser Bereiche (s. Anhang 1). Die sich daraus ergebenden Potenzialflächen werden in Karte 1 „Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB“ dargestellt (s. Abb. 4, S. 21). Die Karte zeigt die Bereiche in einer Entfernung von 200 m längs zu Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mind. 2 Hauptgleise), auf denen eine FF-PV-Nutzung nach erster Einschätzung realistisch erscheint; die „Detailprüfung“ erfolgt allerdings erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

Da FF-PV-Anlagen auf privilegierten Flächen ohne zeitaufwändige Bauleitplanverfahren genehmigt werden können, liegt auf dieser Flächenkategorie der Realisierungsschwerpunkt.

Da die privilegierten Bereiche nicht ausreichen, um das 200 ha-Ziel aus dem IKS 2.0 zu erreichen, wurde anhand eines weiteren Kriterienkatalogs für die nicht privilegierten Flächen nach weiteren Potenzialflächen gesucht (s. Anhang 2).

Die Bewertung der nicht privilegierten Flächen wurde wiederum als Basis für die Auswahl von zusätzlichen Potenzialflächen herangezogen. Insgesamt haben sich zehn geeignete Potenzialflächen für FF-PV identifizieren lassen (s. Abb. 5, S. 25). Für diese Potenzialflächen hat die Verwaltung Steckbriefe erstellt (s. Anhang 3). Die Steckbriefe enthalten zum einen allgemeine Informationen wie Größe, Eigentumsverhältnisse etc., benennen zum anderen aber auch die auf die Fläche einwirkenden Kriterien als Aufzählung.

Einen Überblick über das Gesamtergebnis der Flächenbewertung gibt die Potenzialkarte (s. Anhang 4). Sie fasst die Ergebnisse aus den Bausteinen 1 und 2 in einer Karte zusammen: Zum einen werden die für eine FF-PV-Nutzung geeigneten privilegierten (Baustein 1), zum anderen die zehn zusätzlichen Potenzialflächen (Baustein 2) abgebildet. Die Potenzialkarte dient als Grundlage für den Ratsbeschluss der Stadt Braunschweig.

Karte 1 (s. Abb. 4): Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im privilegierten Bereich nach

§ 35 (1) Nr. 8b BauGB

Karte 2 (s. Abb. 5): Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB

Karte 3 (s. Anhang 4): Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb und außerhalb des privilegierten Bereichs nach

§ 35 (1) Nr. 8b BauGB

3.2 Allgemeine Informationen zu den Kriterienkatalogen und ihrer Anwendung

Im Bereich der räumlichen Planung gibt es zahlreiche in einem Verfahren zu berücksichtigende Schutzgüter. Deshalb wurden auch dem vorliegenden Konzept folgende Schutzgüter in Anlehnung an § 1 BauGB zugrunde gelegt:

- Wasser
- Boden
- Klima
- Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft
- Mensch, Infrastruktur, Nutzungen

Damit die Schutzgüter konkret in das Konzept einfließen können, wurden sie mit entsprechenden Kriterien operationalisiert. Teils kommen wenige Kriterien innerhalb eines Schutzgutes zur Anwendung (z. B. beim Schutzgut „Wasser“), während andere Schutzgüter (z. B. „Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft“) über zahlreiche Kriterien repräsentiert werden.

Die Kriterien wurden dabei nicht nur den Schutzgütern zugeordnet, sondern auch hinsichtlich ihrer FF-PV-Anforderungen abgestuft. Die Abstufungen geben eine Bandbreite von „nicht geeignet“ für FF-PV (harte/weiche Tabukriterien) bis „sehr geeignet“ (Flächen mit Förderkriterien) wieder:

- Harte Tabukriterien
- Weiche Tabukriterien (*Hinweis: Anwendung nur im nicht privilegierten Bereich*)
- Widerstandskriterien
- Hemmniskriterien
- Förderkriterien

Im Folgenden werden die Kriterien-Kategorien näher erläutert:

Harte Tabukriterien

Unter die harten Tabukriterien fallen solche, die Flächen beschreiben, auf denen eine FF-PV-Nutzung aus rechtlichen (z. B. gesetzlich geschütztes Biotop) bzw. planerischen (rechtskräftiger Bebauungsplan sofern FF-PV nicht explizit zulässig) ausgeschlossen ist. Diese Flächen sind nicht für FF-PV zugänglich und wurden von der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Weiche Tabukriterien

Anders stellt es sich bei den weichen Tabukriterien dar. Diese sind ein „Sonderfall“, weil sie nicht auf gesetzlicher Basis beruhen, sondern auf den planerischen Zielsetzungen der Stadt Braunschweig.

Mit den weichen Tabukriterien signalisiert die Stadt, dass diese Flächen zukünftig anderen Nutzungen vorbehalten sein sollen und somit nicht für FF-PV herangezogen werden. Grundsätzlich sind jedoch auch die weichen Tabukriterien einer Abwägung zugänglich und können einer erneuten Beurteilung unterzogen werden. Im Rahmen einer Interessenabwägung könnten z. B. bei einer Fortschreibung des FF-PV-Konzepts andere weiche Tabukriterien zu grunde gelegt werden.

Wie auch in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes empfohlen, werden in der Analyse zusätzlich Flächen herausgearbeitet, die i.d.R. eher nicht für FF-PV geeignet sind. Solche „Widerstände“ beeinträchtigen die FF-PV-Nutzung zwar maßgeblich, im Einzelfall ist aber durchaus eine Projektrealisierung möglich (abhängig von konkreten entgegenstehenden oder begünstigenden Belangen). Im Zuge der Abwägung ist zu prüfen, ob die Widerstände auf der fachlichen Ebene ausgeräumt werden können.

Auf Flächen, bei denen Fachbelange zu berücksichtigen sind bzw. die sich nur bedingt oder in Teilbereichen für FF-PV eignen, greifen die sog. Hemmniskriterien. Sie sind im Planverfahren zu beachten, die Konflikte mit FF-PV sind i.d.R. mit der Planung und baulichen Entwicklung zu lösen.

Förderfaktoren signalisieren, dass auf den entsprechenden Flächen sehr gute Voraussetzungen für FF-PV vorliegen. Dazu zählen z. B. baulich vorgeprägte oder kontaminierte Flächen (Altablagerungsstandorte) sowie Flächen mit Fördermöglichkeiten nach § 37 EEG.

In Anbetracht der Fülle an Kriterien wurde zur besseren Übersichtlichkeit im Rahmen der Kriterienerarbeitung eine Vorauswahl getroffen. U. a. wurden von Beginn an die in Abbildung 2 aufgelisteten Kriterien aus dem RROP 2008 nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen (s. auch Abb. 2), weil sie

- nicht in den Außenbereichen des Stadtgebietes Braunschweigs liegen bzw. keine Bedeutung für das Konzept haben oder
- bereits über andere (städtische) Datensätze in den Kriterienkatalogen repräsentiert werden bzw. die einstigen Planungen zwischenzeitlich obsolet geworden sind.

Einen zusätzlichen „Sonderfall“ stellen Kriterien bzw. Flächen dar, die aus „tatsächlichen“ Gründen – d.h. i.d.R. aufgrund von Bebauung – nicht für FF-PV zur Verfügung stehen. Sie wurden in einem ersten Schritt aus der Flächenkulisse „ausgeschnitten“ und nicht weiter bewertet. In den Karten sind diese Flächen grau dargestellt. Als Datenbasis dient der Flächennutzungsplan (vereinfachend wurden auch Bauflächenreserven, also noch nicht bebaute Bauflächen, grau dargestellt, die strenggenommen als Tabuflächen einzuordnen sind):

- bestehende FNP-Bau- und Gemeinbedarfsflächen – Ausnahme: noch nicht bebaute Gewerbliche Bauflächen
- FNP-Flächen für Verkehr sowie Ver- und Entsorgung

Widerstandskriterien

Hemmniskriterien

Förderkriterien

Vorauswahl der Kriterien

Ein weiterer Sonderfall betrifft die Rohstoffgewinnung. Einzelne Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung überlagern privilegierte oder nicht privilegierte FF-PV-Potenzialflächen. Zur Milderung des Nutzungskonflikts wurde aus einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung nördlich Völkenrode eine kleinere Potenzialfläche für die Gewinnung von Bodenschätzten gebildet und bei den nicht privilegierten Flächen als „Weiche Tabukriterien eingestuft. Bedarf und Lage der Potenzialflächen für die Gewinnung von Bodenschätzten wird absehbar mit der Aktualisierung des Bodenabbaukonzeptes und der FNP-Neuaufstellung unter Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit geprüft und festgelegt.



© Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

Abb. 2: Übersicht: Raumordnungskriterien (RROP 2008), die in der Privilegierungskarte nicht explizit dargestellt werden⁵

| Kriterium | |
|---|--|
| <p>...liegt nicht im Bereich der Privilegierungskorridore / im Stadtgebiet Braunschweigs / keine Bedeutung für Konzept</p> <p>Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Ober-, Mittel-, Grundzentrum, Standort mit grundzentralen Teilfunktionen • Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, Tourismus • Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt • VR Industrielle Anlagen <p>Natura 2000/ Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung <p>Kulturelle Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Kulturelles Sachgut <p>Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Heilquelle • VR Talsperre/ Speicherbecken • VB Trinkwassergewinnung <p>Wasserwirtschaft (Abwasserbeseitigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Abwasserverwertungsfläche <p>Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Leitungstrasse (ab 110 kV) <p>Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Sonderabfallbeseitigung <p>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Sperrgebiet, VR Entsorgung radioaktiver Abfälle <p>Luftverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Verkehrslandeplatz <p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Militärische Liegenschaften/ militärisch genutzte Flächen (nicht vorhanden) | <p>...ist über andere Darstellungen abgedeckt (Siedlungs-, Grün-/Wald-/Wasserfläche, z. B. aus FNP) bzw. Vorhaben wird nicht mehr umgesetzt</p> <p>Erholung und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR regional bedeutsame Sportanlage • VR Regional bedeutsamer Wanderweg <p>Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage • VR Trinkwassergewinnung (über Wasserschutzgebiete differenziert abgedeckt) <p>Schienenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) • VR/VB Sonstige Eisenbahnstrecke (mit/ ohne Regionalverkehr) • VR/VB RegioStadtBahn • VR/VB Stadtbahn • VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe • VR/VB Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion • VR Bahnhof mit Verknüpfung zu RegioBussen • VR/VB Haltepunkt • VR Tunnel <p>Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Autobahn • VR/VB Anschlussstelle • VR Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) • VR Hauptverkehrsstraße • VR/VB Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung <p>Wasserstraßen und Häfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Schifffahrt • VR Hafen • VR Sportboothafen • VR Umschlagplatz • VR Schleuse/Hebewerk <p>Logistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Güterverkehrszentrum • VR Regionales Güterverkehrszentrum <p>Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Großkraftwerk / Kraftwerk • VR Zentrale Kläranlage • VR Umspannwerk <p>Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Sicherung/ Sanierung von Altlasten (Hinweis: wird im RROP nur im Siedlungsbereich dargestellt) <p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP-Flächen für Natur und Landschaft |

⁵ VR = Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung), VB = Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)

3.3 Baustein 1: Potenzialflächen im privilegierten Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB

Wie bereits in Kap. 2.1 erläutert, sind FF-PV-Anlagen innerhalb der 200 m-Korridore entlang Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen privilegiert – das heißt, dass hier grundsätzlich keine Bebauungsplan-Aufstellung erforderlich ist. Diese Bereiche ermöglichen i.d.R. ein schnelleres Genehmigungsverfahren und erhalten damit bei FF-PV-Vorhabenträgern und Verwaltung grundsätzlich eine höhere Priorität.

Voraussetzung: zweigleisige Schienenwege

Für die Privilegierung von FF-PV-Vorhaben müssen Schienenwege durchgängig mindestens zweigleisig sein. Daher zählen z. B. das Industriegleis westlich Geitelde und Stiddien sowie die Bahnstrecke nach Gifhorn und Uelzen nicht dazu.

Die Privilegierung gilt allerdings nicht für alle Flächen dieser Korridore. Zunächst fällt der Siedlungsbestand nicht unter § 35 BauGB, das sind gemäß Abb. 3 über 40 % der Korridor-Flächen. Außerdem dürfen auch privilegierte Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Dies ist dann bei Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. § 35 (3) BauGB listet – nicht abschließend – auf, wann solche Beeinträchtigungen vorliegen.

Kriterienkatalog für privilegierte Außenbereichsflächen

Der Kriterienkatalog in Anhang 1 konkretisiert die BauGB-Liste für privilegierte FF-PV-Vorhaben. Im Folgenden werden einige Kriterien exemplarisch vorgestellt:

Beispiel Schutzgut „Boden“

Im Stadtgebiet Braunschweigs gibt es insbesondere im Süden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit (Grünland- und Ackerzahl). Diese Böden sollen weitgehend für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Eine rechtliche Grundlage für eine Tabu-Einstufung besteht allerdings nicht. FF-PV-Anlagen sollen gemäß § 3a des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG, s. Kap. 2.2) bevorzugt auf besonders feuchten oder trockenen Böden angesiedelt werden, sodass die Bodenfruchtbarkeit hier nachrangig ist. Für die Analyse der FF-PV-Potenzialflächen wurden beide Kriterien daher zu einem Kriterium „Böden mit sehr hoher oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl ≥ 50) sofern Feuchtestufe nicht kleiner als 3 oder größer als 8 (NKlimaG)“ zusammengefasst und als „Widerstand“ eingestuft. (s. Kap 3). In Abstimmung mit dem Umweltministerium wurden bzgl. Bodenfeuchte die Frühjahrszahlen anstatt der Sommerzahlen verwendet.

Beispiel Schutzgut „Fauna, Flora, Biologische Vielfalt, Landschaft“

Beim Schutzgut „Fauna, Flora, Biologische Vielfalt, Landschaft“ gelten z. B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Wald und festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen als Tabu für FF-PV-Vorhaben. Landschaftsschutzgebiete sind dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings darf ihr jeweiliger Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Letzteres muss bei Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Auch bei Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist im Einzelfall zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Bei naturverträglicher Gestaltung können Flächen mit FF-

PV-Anlagen für bestimmte Arten sogar günstigere Lebensräume darstellen als z. B. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Beim Schutzgut „Mensch, Infrastruktur, Nutzungen“ sind z. B. gültige bzw. im Verfahren befindliche Bebauungsplangebiete ebenso als Tabu eingestuft wie auch Verkehrstrassen und der Erholung dienende Grünflächen. Flächennutzungsplan-Reserven, also dargestellt aber noch unbebaute Bauflächen, sind aus zweierlei Gründen in der Kategorie Widerstand eingestuft: Bei gewerblichen Bauflächen können FF-PV-Anlagen zugelassen werden. Angesichts der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt besteht jedoch ein deutlicher Mangel an bebaubaren Gewerbegrundstücken und die wenigen geeigneten Flächen für eine gewerbliche Entwicklung sollen nicht mit Nutzungskonkurrenz belegt werden. Eine letzte Entscheidung hierzu fällt mit der FNP-Neuaufstellung. Bei anderen Bauflächen-Reserven steht der FNP gemäß § 35 Abs. 3 (1) BauGB entgegen. Mit der FNP-Neuaufstellung werden jedoch die bestehenden Darstellungen überprüft und ggf. relevante Bauflächen zurückgenommen.

Darüber hinaus kommen bei diesem Schutzgut mehrere raumordnerische Vorranggebiete für Leitungstrassen und Abfallverwertung sowie Erholung nicht für FF-PV-Anlagen in Frage. Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und klassifizierten Straßen sind aufgrund der Priorisierung erneuerbarer Energien in der Kategorie Widerstand eingestuft: Laut Fernstraßen-Bundesamt ist für FF-PV-Anlagen im Einzelfall eine Aufhebung der allgemeinen Verbotszone möglich. Diese gilt für den Bau von Hochbauten, einschließlich Solarparks, innerhalb von 40 Metern entlang der Fahrbahnen.

Die folgende Tabelle zeigt deutlich, dass nur ein geringer Anteil der 2.021 ha privilegierter Fläche innerhalb der 200 m-Korridore mit der Einstufung Förder- oder Hemmnis-Kriterien (55 ha, rd. 2,7 %) belegt sind. Hier können FF-PV-Anlagen nach bisheriger Kenntnis verhältnismäßig leicht angesiedelt werden.

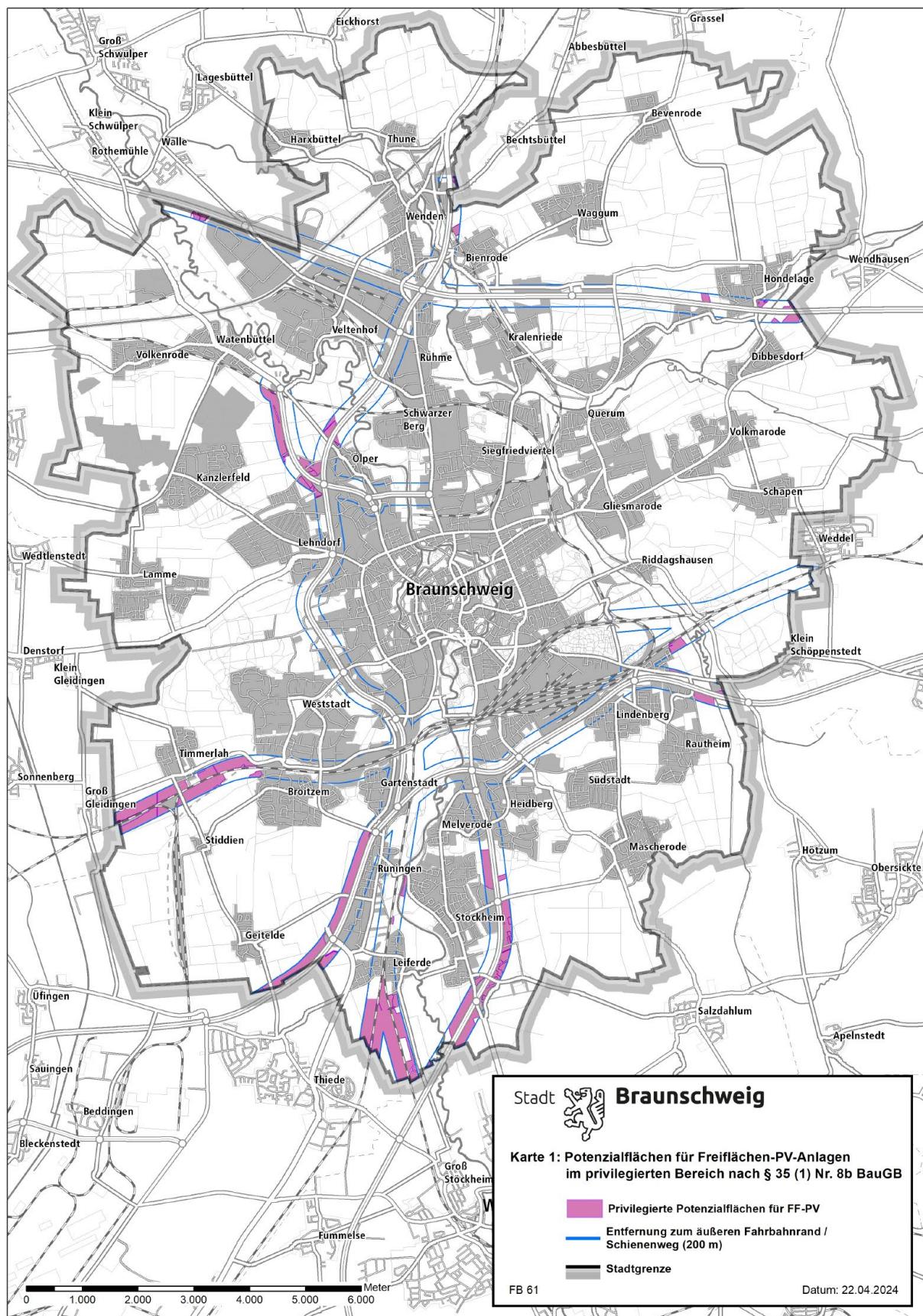
Abb. 3: Übersicht der ermittelten privilegierten Potenzialflächen gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB („200 m-Korridor“)

| | | Anteil an priv. Fläche |
|--|-----------------|---------------------------|
| Gesamte priv. Fläche ("200m-Korridor") , davon Bereiche mit | 2.021 ha | 100 % |
| ...Bebauung | 823 ha | 41 % |
| ...mit harten Tabukriterien | 803 ha | 40 % |
| <hr/> | | |
| Verbleibende potenziell für FF-PV nutzbare Bereiche mit | 395 ha | ca. 19,5 % |
| ...Widerstandskriterien | 340 ha | 16,8 % |
| ...Hemmniskriterien | 6 ha | 0,3 % |
| ...Förderkriterien | 49 ha | 2,4 % |

Beispiel Schutzgut „Mensch, Infrastruktur, Nutzungen“

Raumordnerische Kriterien Anbauverbotszone

Abb. 4: Karte 1 „Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB“



3.4 Baustein 2: Potenzialflächen im weiteren Stadtgebiet

Der größte Unterschied zwischen dem Kriterienkatalog für den privilegierten und dem für den nicht privilegierten Bereich liegt in der Anwendung der weichen Tabukriterien (s. dazu Kap. 3.1 ff.). Im Folgenden werden einige weiche Tabukriterien näher erläutert:

Im nicht privilegierten Bereich hat die Stadt Braunschweig die Möglichkeit, ihre zukünftigen Entwicklungsvorstellungen in Form von weichen Tabukriterien in die Analyse einfließen zu lassen. Von dieser Möglichkeit macht sie u. a. im Bereich der Gewinnung von Bodenschätzen („Rohstoffabbau“) Gebrauch. Ein wohnortnaher/ regionaler Rohstoffabbau ist grundsätzlich wichtig, um die Grundlage für die Herstellung zahlreicher Produkte zu sichern und letztlich auch die regionalen Bedarfe z. B. an Baumaterial zu decken. Eine Überplanung von potenziellen Abbauflächen hätte zur Folge, dass diese insbesondere bei hochwertigen Nutzungen (z. B. Wohnen) womöglich Jahrzehntelang keiner anderen Nutzung – sprich einem Rohstoffabbau – zugeführt werden können. Um dies zu verhindern, werden sie über das weiche Tabukriterium „FNP-Potenzialflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ für einen potenziellen Abbau gesichert.

Die Errichtung von FF-PV-Anlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dies dem verordnungsgemäßen Schutzzweck zuwiderläuft. In den Verordnungen haben zumeist das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung einen hohen Stellenwert. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Errichtung einer FF-PV-Anlage außerhalb der privilegierten Bereiche in der Regel nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sein wird. Hingegen ist es innerhalb der privilegierten Bereiche an bestimmten Standorten denkbar, dass aufgrund von bestehenden Vorbelastungen (z. B. entlang einer Autobahn) und mit Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen, der Bau von FF-PV-Anlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führt.

Im Zuge der Analyse des Stadtgebiets wurden zehn Potenzialflächen ausgewählt, die sich nach erster Einschätzung für FF-PV eignen. Die Flächenbilanz zeigt, dass wesentliche Anteile der Stadtgebietsfläche entweder bebaut (grau) oder mit harten (rot) oder weichen (dunkelorange) Tabukriterien belegt sind und für eine FF-PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Nur auf einem äußerst geringen Flächenanteil greifen ausschließlich Hemmnis- oder Förderkriterien: Die einzige große zusammenhängende Fläche mit Förderkriterien befindet sich in Stöckheim an der A 36 (s. auch Steckbrief 10); etwas weiter östlich liegen zwei größere Hemmnis-Flächen, die jedoch aufgrund ihrer topographischen Gegebenheiten für FF-PV eher ungeeignet sind und deswegen nicht als Potenzialflächen ausgewählt wurde. Zudem liegen diese außerhalb der Bereiche, für die Projektierende eine Förderung über das EEG erhalten können. Die Flächen dürften für eine FF-PV-Nutzung von untergeordnetem Interesse sein.

Da nicht ausreichend Flächen – d.h. 200 ha im Außenbereich – anhand der Förder-/ Hemmniskriterien ermittelt werden konnten,

FNP-Potenzialflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Landschaftsschutzgebiet

Analyse und Bewertung der weiteren Potenzialflächen

musste der Suchraum folglich auf mit Widerstandskriterien belegte Flächen ausgedehnt werden. Die Potenzialflächen stellen damit i.d.R. Flächen mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen dar und sind demnach „kaum geeignet“. Bei entsprechender Berücksichtigung der dort greifenden Fachbelange im Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahren, können die potenziellen Beeinträchtigungen gemindert werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Abwägung in vielen Fällen gute Kompromisse zwischen FF-PV und anderweitigen öffentlichen Belangen gefunden werden können.

Steckbriefe für die zehn Potenzialflächen

Für die zehn ausgewählten Potenzialflächen (s. Abb. 5, S. 25) wurde jeweils ein zweiseitiger Steckbrief erstellt (s. Anhang 3). Die erste Steckbriefseite bietet allgemeine Informationen zu den Flächen:

- Größe der gesamten Potenzialfläche (ha)
- Bestehendes Planungsrecht
- Potenzielle Förderfläche (EEG)
- Eigentumsstrukturen (privat, städtische Liegenschaft...)
- Fazit/ Empfehlung zur Eignung der Fläche

Ausschnitt der Bewertungskarte mit farblicher Differenzierung

Ein Ausschnitt aus der kartographischen GIS-Analyse veranschaulicht zusätzlich, welche Kriterien auf der jeweiligen Potenzialfläche und in der nahen Umgebung „liegen“. Dabei wird immer die „strenge“ Kriterien-Kategorie dargestellt, die auf eine Fläche einwirkt (z. B. Widerstand: orange). Die jeweils niedrigschwelligere Kategorie (z. B. Hemmnisse oder Förderfaktoren) wird nicht dargestellt, weil sie eine geringere Hürde im Planverfahren darstellt. So mit kann sich insgesamt eine Vielzahl an Konflikten überlagern. Wenn eine Fläche weiß ist, bedeutet dies, dass dort keine der Kriterien aus dem Katalog greifen.

Luftbild

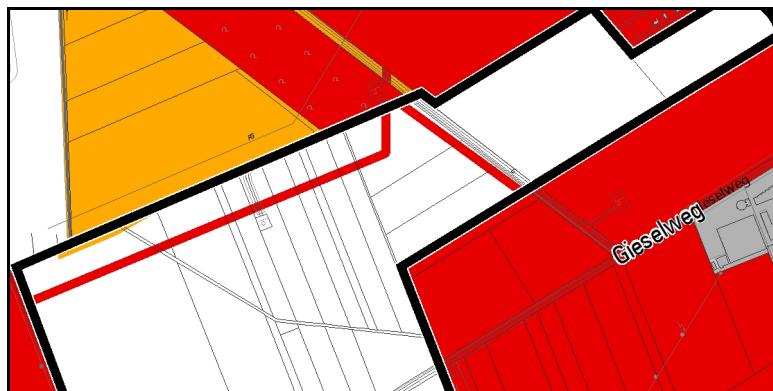
Das zum Ausschnitt gehörige Luftbild lässt zudem die aktuelle Nutzung auf der Fläche, die i.d.R. landwirtschaftlicher Art ist, erkennen.

Auflistung der wichtigsten Kriterien im Bereich der Potenzialfläche

Die zweite Seite des Steckbriefs gibt stichpunktartig Auskunft über die auf die jeweilige Fläche einwirkenden Kriterien: Für die harten/weichen Tabukriterien sowie die Widerstands-, Hemmnis- und Förderkriterien werden die wichtigsten Einzelkriterien aufgelistet. I.d.R. wurden nur Kriterien aufgenommen, die sich ab 0,1 ha Fläche im Raum abbilden. Die Aufzählung ist somit nicht vollständig und in einem potenziellen Genehmigungsverfahren erneut abzuprüfen. Sie ermöglicht jedoch eine stichhaltige Ersteinschätzung der Potenzialflächen.

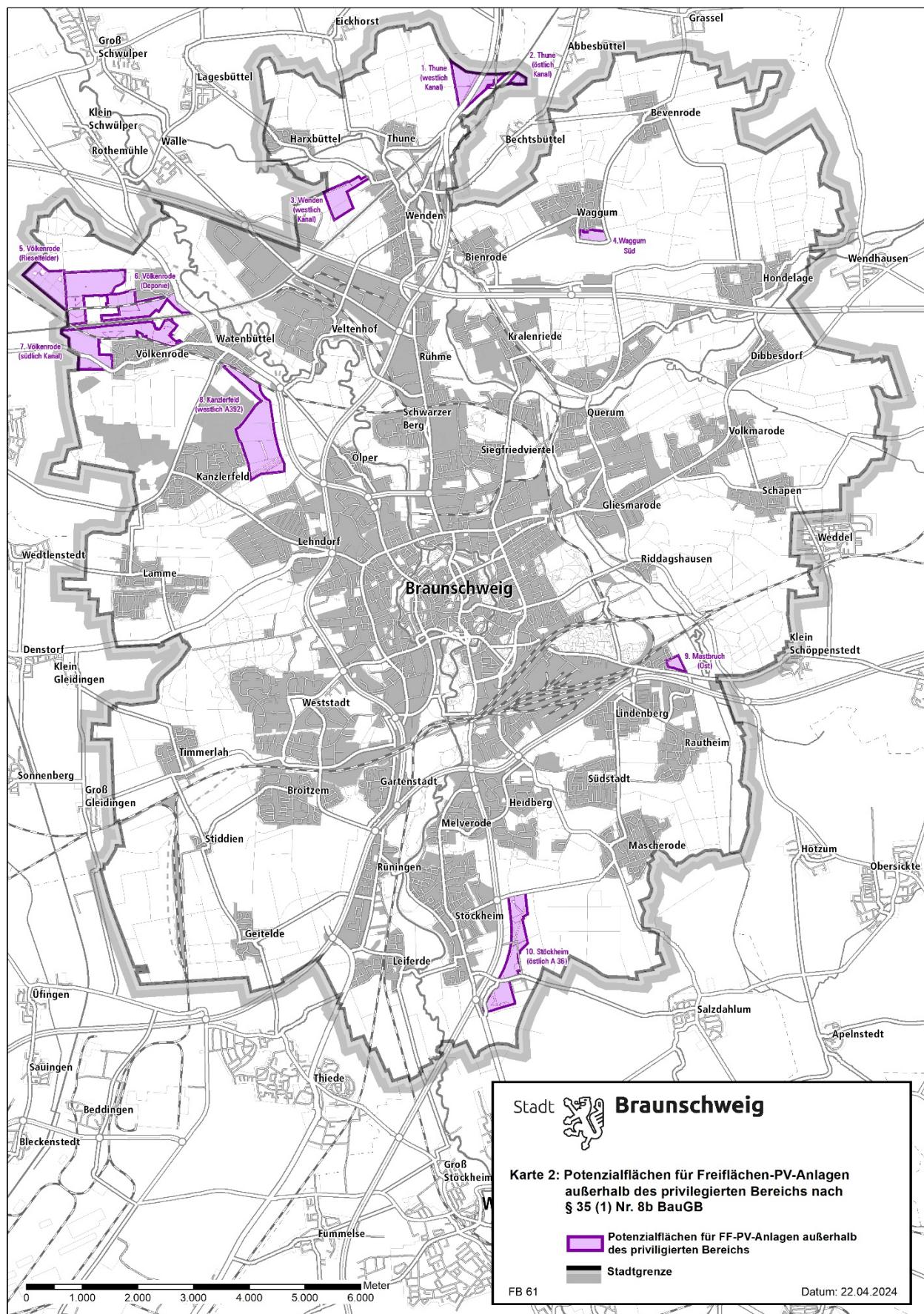
Auch bezüglich der Flächenangaben wird daraufhin gewiesen, dass es sich um einen gerundeten (Näherungs-)Wert handelt. Grund dafür ist u. a., dass Daten aus diversen Quellen mit sehr großen Maßstabsunterschieden von 1:1.000 bis 1:50.000 herangezogen wurden. Durch die unterschiedlichen Maßstäbe kann es beispielsweise auch zu ungewollten Flächenüberschneidungen kommen; insbesondere dort, wo „kleinere“ und „größere“ Maßstäbe aus unterschiedlichen Datensätzen aufeinandertreffen. Zu erkennen ist dies an einem Ausschnitt der Potenzialfläche Nr. 3. Wenden (westlich Kanal).

Abb. 4: Maßstabsungenauigkeiten am Beispiel der Potenzialfläche Nr. 3 Wenden (westlich Kanal): das Widerstandskriterium (orange) geht aufgrund von Ungenauigkeiten über die Flurstücksgrenze hinaus und tangiert die Potenzialfläche⁶



⁶ Quelle: Stadt Braunschweig (FB 61, FB 68), RGB, Land Niedersachsen

Abb. 5: Karte 2 „Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB“



3.5 Gesamtdarstellung der Potenzialflächen und Flächenbilanz

Die Flächenbilanz (s. Abb. 6) gibt einen Überblick der geeigneten FF-PV-Flächen. Neben den Potenzialflächen im privilegierten (s. Bilanz Nr. 2) und nicht privilegierten Bereich (Nr. 3 „sonstige Potenzialflächen gemäß § 35 BauGB“) enthält sie auch Flächenangaben zu aktuell projektierten Flächen (Nr. 1).

Da insbesondere im Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren mögliche Restriktionen die tatsächliche Nutzbarkeit einschränken können (s. dazu auch Kap. 4.1.), wurde in den drei Kategorien von unterschiedlichen „Realisierungswahrscheinlichkeiten“ zwischen 20% und 100% ausgegangen.

Bei den „aktuell projektierten Flächen“ hat die Verwaltung bereits Kenntnis, dass Vorhabenträger eine FF-PV-Nutzung planen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit bezieht sich auf den aktuell bekannten Planungsstand. Sie kann sich im Verlauf der weiteren Planung noch ändern; auch die Zurückstellung von einzelnen Vorhaben ist nicht ausgeschlossen.

Aufgrund der bilanzierten Realisierungswahrscheinlichkeit ergibt sich aktuell eine projektierte Fläche von 47 ha.

Die Fläche des privilegierten Bereichs innerhalb des 200 m-Korridors umfasst 2.021 ha. Abzüglich der davon bereits bebauten Flächen (823 ha) und der mit harten Tabukriterien belegten Flächen (843 ha) verbleiben 300 ha mit Widerstands-, 6 ha mit Hemmnis- und 49 ha mit Förderkriterien. Entsprechend der mit den einzelnen Kriterien verbundenen Hürden für eine FF-PV-Nutzung werden gestaffelte Realisierungswahrscheinlichkeiten angenommen:

- 20% bei Flächen mit Widerstandskriterien
- 40% bei Flächen mit Hemmniskriterien und
- 50% bei Flächen mit Förderkriterien

Aufgrund der bilanzierten Realisierungswahrscheinlichkeit ergibt sich aktuell eine Potenzialfläche im privilegierten Bereich von insgesamt 87 ha.

Die Bilanz für die Umsetzung der weiteren Potenzialflächen jenseits der privilegierten Bereiche beruht auf einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 20%. Dies ist eine konservative Berechnung, die noch Spielräume für die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten lässt, die erst bei der detaillierten Planung zu Tage treten. Die Flächensteckbriefe zeigen alle grundsätzlich geeigneten Flächen. Bei der weiteren Projektierung von Einzelmaßnahmen muss noch eine grundsätzliche Abwägung erfolgen, wieviel Flächen tatsächlich in der Abwägung vorgeschlagen werden können, ohne vom Maßstab her die oft nah gelegenen Wohnsiedlungen zu überfordern.

Aufgrund der bilanzierten Realisierungswahrscheinlichkeit ergibt sich aktuell eine Potenzialfläche im nicht privilegierten Bereich von insgesamt 88 ha.

1. Aktuell projektierte Flächen

2. Potenzialflächen (privilegierter Bereich)

3. Sonstige Potenzialflächen gemäß § 35 BauGB

Abb. 6: Bilanz der aktuell projektierten Flächen und Potenzialflächen im Stadtgebiet

| | Gesamt (ha) | Überschlägige Kalkulation der Realisierung (ha) | |
|--|-------------|---|------------|
| Gesamt (1. - 3.) | 855 | | 222 |
| 1. Aktuell projektierte Flächen | 60 | 78% | 47 |
| 2. Potenzialflächen privilegiert gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB (an Hauptverkehrsachsen) Gesamt: 2.021 ha ("200m-Korridor") davon: bebaut: 823 ha, harte Tabus: 803 ha, Widerstände: 340 ha, Hemmnisse: 6 ha, Förderfaktoren: 49 ha | 355 | 25% | 87 |
| Widerstände | 300 | 20% | 60 |
| Hemmnisse | 6 | 40% | 2 |
| Förderfaktoren | 49 | 50% | 25 |
| 3. Sonstige Potenzialflächen gemäß § 35 BauGB | 440 | 20% | 88 |
| 1. Thune (westl. Kanal) | 36 | | |
| 2. Thune (östl. Kanal) | 4 | | |
| 3. Wenden (westl. Kanal) | 25 | | |
| 4. Waggum Süd | 9 | | |
| 5. Völkenrode (Rieselfelder) | 33 | | |
| 6. Völkenrode (Deponie) | 101 | | |
| 7. Völkenrode (südl. Kanal) | 80 | | |
| 8. Kanzlerfeld (westl. A 392) | 87 | | |
| 9. Mastbruch (Ost) | 6 | | |
| 10. Stöckheim (östl. A 36) | 60 | | |

4. Umsetzung des FF-PV-Konzepts

4.1 Rahmenbedingungen und Hinweise für die Errichtung einer FF-PV-Anlage

Wie in Kap. 2.1 dargelegt, ermöglicht die Privilegierung, ausgewählte Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen „Außenbereich“ ohne Bebauungsplan umzusetzen. Bauvorhaben, die im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung stehen, werden damit deutlich erleichtert. In einem eigenständigen Genehmigungsverfahren muss dennoch geprüft werden, ob ein FF-PV-Projekt nicht gegen öffentliche Belange verstößt.

Nichtsdestotrotz ist ein solches durch die Bauordnung durchgeführtes Genehmigungsverfahren i.d.R. schneller durchführbar als die Aufstellung eines Bebauungsplans, bei dem gesetzlich geregelte (Beteiligungs-)Verfahren zu durchlaufen sind: Je nach geplanter Nutzung und Komplexität vergehen bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplans mindestens ein bis zwei Jahre. Zudem werden im Bebauungsplanverfahren personelle und finanzielle Kapazitäten seitens Verwaltung und Vorhabenträger gebunden. Der hohe Ressourceneinsatz trägt sich daher i.d.R. nur bei einer gewissen Plangebietsgröße. Für Braunschweig wird diese Grenze i.d.R. bei mindestens 6 ha (Bruttofläche) liegen.

Im Sinne der Energiewende sollen die privilegierten Bereiche daher prioritär für eine FF-PV-Nutzung herangezogen werden. Inwiefern zusätzlich Bebauungspläne für die weiteren Flächen – also die ausgewiesenen Potenzialflächen – aufgestellt werden, obliegt der Stadt Braunschweig im Zuge ihrer Planungshoheit. Mit der Ausweitung einer Potenzialfläche kann somit kein Anrecht auf die Änderung eines Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans geltend gemacht werden.

Ebenso bedeutet die Ausweisung einer Potenzialfläche nicht, dass der komplette Bereich mit FF-PV überplant wird/werden soll. Die Potenzialflächen wurden bewusst großzügiger ausgewiesen, da insbesondere im Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren mögliche Restriktionen die tatsächliche Nutzbarkeit einschränken können. Ebenso wurde einkalkuliert, dass die Potenzialflächen teils sehr heterogene Eigentumsstrukturen aufweisen; einem Vorhabenträger wird es nicht immer gelingen alle gewünschten Flächen anzukaufen bzw. anzupachten. Die Eigentumsverhältnisse dürften einer vollständigen FF-PV-Nutzung auf einer Potenzialfläche damit im Weg stehen.

Bevor eine FF-PV-Anlage errichtet werden kann ist ein formales Genehmigungsverfahren – auch unabhängig von der Erstellung eines Bebauungsplans – zu durchlaufen. In diesem prüft die Bauordnung unter Beteiligung der betroffenen Verwaltungseinheiten die Fachbelange und erteilt sofern möglich die Baugenehmigung. Im Zuge des Verfahrens können weitere Vorgaben für die spätere Errichtung festgelegt werden, wie immissionsschutzrechtliche Auflagen zur Verhinderung der Blendwirkung oder eines Störempfindens (Einhaltung von „Achtsamkeitsabständen“, Sichtschutzmaßnahmen). Ebenso können dem Vorhabenträger konkrete Hinweise für den

Privilegierte Flächen im Fokus der Umsetzung

Planeffizienz

Planungshoheit

In der Regel keine vollständige Nutzung der Potenzialflächen

Genehmigungsverfahren

Bau an die Hand gegeben werden (z. B. zu Kampfmittelverdachtsflächen).

Planungshinweise der Verwaltung beachten

Die ambitionierten Ziele der Stadt Braunschweig in Bezug auf die Ausweisung von Potenzialflächen für FF-PV-Anlagen stellen einen entscheidenden Schritt in Richtung der Treibhausgasneutralität dar, bergen jedoch, bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz, ein gewisses Konfliktpotenzial.

Mögliche Konflikte lassen sich jedoch bereits bei der Planung von PV-Projekten ausräumen. Als Hilfestellung wurden 2023 die „Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Braunschweig (ohne Agri-PV)“ (DS 23-22213) erarbeitet (s. Anhang 5).

FF-PV-Anlagen auf zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen eine Form der Erzeugung erneuerbarer Energien dar, die bei entsprechender Planung und Pflege eine Positivwirkung für wildlebende Tier- und Pflanzenarten entwickeln kann. Die Planungshinweise benennen die notwendigen Maßnahmen, um eine solche Positivwirkung zu erreichen.

Projektierende und Planende erhalten die Planungshinweise bei Anfragen zu Flächen oder finden diese bereits auf der Webseite der Stadt Braunschweig. Bei Beachtung der Planungshinweise werden mögliche naturschutzfachliche Konflikte bereits im Vorfeld minimiert, was den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess beschleunigen kann.

Die Planungshinweise basieren maßgeblich auf den Leitfäden „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und dem BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (Stand 2021) sowie den „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar Freiflächenanlagen“ des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (Stand 2021).

4.2 Ausblick Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Der FNP stellt für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Mit der anstehenden Neuaufstellung des FNP sollen auf Basis dieses Konzeptes Sonderbauflächen für FF-PV oder verallgemeinernd für Erneuerbare Energien dargestellt werden. Dies vereinfacht bei privilegierten Flächen die direkte Genehmigung, da die FNP-Darstellung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen ist. Auch Bauleitplan-Verfahren für FF-PV-Projekte auf nicht privilegierten Potenzialflächen werden durch die passende FNP-Darstellung erleichtert.

Das FF-PV-Konzept stellt deutlich mehr Potenzialflächen dar als hierfür konkret genutzt werden sollen. Handlungsreserven werden weiterhin benötigt, da z. B. Eigentümer z.T. ihre Grundstücke nicht dafür zur Verfügung stellen wollen oder bei näherer Betrachtung einzelner Flächen die Hindernisse für FF-PV-Anlagen doch zu hoch ausfallen können. Bei der Neuaufstellung ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Handlungsreserve auch zugunsten anderer Nutzungen reduziert werden kann, ohne das 200 ha-Ziel zu gefährden.

5. Fazit

Mit dem vorliegenden Konzept für FF-PV-Anlagen leistet die Stadt Braunschweig einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Die Stadt kommt damit dem Ratsauftrag gemäß IKS (2022) nach, 200 ha für FF-PV im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden zunächst die Flächenpotenziale im privilegierten Bereich nach § 35 BauGB – d.h. 200 m längs von Autobahnen bzw. der übergeordneten Schienenwege (mit mind. 2 Hauptgleisen) – ermittelt (Baustein 1). Es zeichnete sich ab, dass die ermittelten knapp 100 ha nicht ausreichen werden, um das 200 ha-Ziel des IKS zu erreichen. Die Suche nach geeigneten Standorten wurde deshalb auf die weiteren Flächen im Stadtgebiet erweitert (Baustein 2). Insgesamt kristallisierten sich zehn Flächen mit unterschiedlichen Größenzuschnitten als potenziell für FF-PV geeignet heraus. Nähere Informationen geben die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen (s. Anhang 3).

Im Gegensatz zum privilegierten Bereich muss bei diesen Flächen ein rechtskräftiger Bebauungsplan/Flächennutzungsplan als Grundlage für eine Baugenehmigung vorliegen. Wann und wo die Verwaltung einen Bebauungsplan aufstellt bzw. einen Flächennutzungsplan ändert, obliegt ihr im Zuge ihrer Planungshoheit. Die Auswahl bzw. die später erfolgende Darstellung der nicht privilegierten Potenzialflächen im FNP begründen somit keinen Anspruch auf ein Bauleitplanverfahren.

Als Basis für die Flächenbewertung wurden zwei Kriterienkataloge erarbeitet – einer für den privilegierten Bereich nach § 35 BauGB – und einer für die weiteren Außenbereichsflächen im Stadtgebiet. Beide Kriterienkataloge wurden innerhalb der Verwaltung sorgfältig abgewogen. Sie basieren u. a. auf der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. In den Katalogen wird mit folgenden Kriterien-Kategorien gearbeitet:

- Harte Tabukriterien
- Weiche Tabukriterien (Anwendung nur im privilegierten Bereich)
- Widerstandskriterien
- Hemmniskriterien
- Förderkriterien

Die Kriterien bilden i.d.R. öffentliche Belange ab, die die Zulässigkeit eines FF-PV-Vorhabens beeinflussen: Die Spannbreite reicht von harten Tabukriterien, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Vorhaben unterbinden, bis hin zu Förderfaktoren, die begünstigend wirken.

Von besonderer Bedeutung sind die weichen Tabukriterien: Sie können aus bauplanungsrechtlicher Sicht nur für die Flächenauswahl im erweiterten Außenbereich zur Anwendung kommen. Über weiche

Tabukriterien werden konkrete Planungsziele für die bauliche Entwicklung Braunschweigs eingebracht, wie z. B. der Schutz von noch nicht ausgewiesenen Flächen für die Rohstoffsicherung.

Insgesamt wurden 855 ha als Potenzialflächen im Stadtgebiet Braunschweigs definiert (s. Kap. 3.3 und 3.4). Davon liegen 355 ha im privilegierten Bereich; die zehn Potenzialflächen im weiteren Außenbereich umfassen 440 ha.

Zwar weisen die ausgewählten Potenzialflächen im Gesamtvergleich die besten Umsetzungschancen auf; nichtsdestotrotz sind viele von ihnen mit einer Vielzahl an Kriterien „belegt“, die eine FF-PV-Nutzung tendenziell erschweren. In der Gesamtbilanz (s. Kap. 3.5) sind deshalb unterschiedliche Realisierungswahrscheinlichkeiten berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung der prozentualen Wahrscheinlichkeiten wird davon ausgegangen, dass

- 47 ha der aktuell projektierten Flächen (s. Bilanz, Nr. 1)
- 87 ha der privilegierten Potenzialflächen (Nr. 2) und
- 88 ha über die zehn weiteren Potenzialflächen (Nr. 3) zukünftig mit FF-PV-Anlagen überplant werden –

Insgesamt ergibt dies eine Fläche von 222 ha, die nach erster Einschätzung der Verwaltung in den nächsten Jahren für FF-PV genutzt werden kann. Die Stadt Braunschweig ebnet damit den Weg für die aktive Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Zusammenhang mit FF-PV: Das Klimaziel aus dem IKSK wird im Bereich der Solarenergie damit deutlich erfüllt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für den ersten FF-PV-Bebauungsplan im Bereich Völkenrode wurde die Energiewende durch FF-PV in Braunschweig eingeleitet. Eine gemeinsame Aufgabe von Eigentümerinnen und Eigentümern, Anwohnenden, Projektierenden, Politik und Verwaltung wird es fortan sein, FF-PV als Chance zu sehen und bestmögliche Voraussetzungen dafür zu schaffen!



© Stadt Braunschweig/Daniela Nielsen

6. Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 8. Dezember 2022
- DS 23-22213 Stadt Braunschweig: Beschleunigung von Genehmigungsanträgen für Freiflächen-PV
- DS 22-18957 Stadt Braunschweig: Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0)
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III): Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Gesetz für den Ausbau erneuerbare Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017, zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Braunschweig (1999), Teilstoffschreibung (2013)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG ND)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022; vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig
- Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG (WSG-VO)
- Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Anhang

1. Kriterienkatalog für privilegierte Außenbereichsflächen
2. Kriterienkatalog für nicht privilegierte Außenbereichsflächen
3. Steckbriefe zu Potenzialflächen im nicht privilegierten Bereich
4. Karte 3: Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb und außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB
5. Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Braunschweig (ohne Agri-PV) (DS 23-22213)

Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig

Bewertungskriterien Stadt Braunschweig: Privilegierter Bereich

Stand 23.04.2024

Übersicht Bewertungsstufen

(Harte) Tabukriterien – Ausschluss von FF-PV aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen

- Sind keiner weiteren Abwägung zugänglich
- Flächen, auf die Ausschlusskriterien zutreffen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen

Hinweis: Weiche Tabukriterien – nur Anwendung bei nicht privilegierten Flächen

Widerstandskriterien – sind erheblich; Flächen mit Widerstandskriterien eignen sich eher nicht für FF-PV (abwägbar)

- es ist zu prüfen, ob die Widerstände auf der fachlichen Ebene ausgeräumt werden können bevor FF-PV geplant wird
- im Einzelfall kann FF-PV möglich sein
- Bezeichnung auch als „Abwägungsflächen“, weil für sie in besonderer Weise unterschiedliche Belange gegen- und untereinander abgewogen werden müssen
- „Abwägungsflächen“ sollten von weiterer Betrachtung ausgenommen werden, wenn im Planungsraum ausreichend potenziell/ bedingt geeignete anderweitige Flächenreserven zur Verfügung stehen; nur wenn die Ausbauziele sonst nicht erreicht werden können – trotz forciertener Nutzung des ungenutzten Dachflächenpotenzials und des Potenzials an ungenutzten Flächen mit Förderkriterien („Gunstflächen“) und bedingt geeigneten Flächen (Hemmniskriterien)

Hemmniskriterien – Flächen, bei denen Fachbelange zu berücksichtigen sind bzw. die sich nur bedingt/ in Teilbereichen für FF-PV eignen (abwägbar)

- sind im Planverfahren zu beachten, ihre Konflikte sind in der Regel mit der Planung und baulichen Entwicklung zu lösen
- Abwägung im Einzelfall

Förderkriterien – signalisieren, dass FF-PV hier am ehesten den Kriterien entspricht

- Z.B. versiegelte, baulich vorgeprägte, kontaminierte Flächen

Kriterienkatalog (Einstufung der Bewertungskriterien)

Abkürzungen: VR Vorranggebiet gemäß RROP Braunschweig VB Vorbehaltsgebiet gemäß RROP Braunschweig

Markierungen: **grau** Farblich dargestellte Kriterien als Datenbasis für Karte 1: Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB

| Tabukriterien – Ausschluss von FF-PV aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen | Widerstandskriterien – sind erheblich; Flächen mit Widerstandskriterien eignen sich eher nicht für FF-PV (abwägbar) | Hemmniskriterien – Flächen, bei denen Fachbelange zu berücksichtigen sind bzw. die sich nur bedingt/ in Teilbereichen für FF-PV eignen (abwägbar) | Förderkriterien – signalisieren, dass FF-PV hier am ehesten den Kriterien entspricht |
|---|---|--|--|
| Wasser | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Fließgewässer/ Seen Wasserschutzgebiete Zone I Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes <ul style="list-style-type: none"> die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt. | <ul style="list-style-type: none"> Festgesetzte/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete <p>Raumordnung</p> <p><u>Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VR Hochwasserschutz | <ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiete engere Schutzzone (II) Hochwasserrisikogebiete <p>Raumordnung</p> <p><u>Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Hochwasserschutz | |
| Boden | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Flächen mit genehmigter/aktiver Rohstoffgewinnung FNP-Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen mit Konzentrationswirkung <p>Raumordnung</p> <p><u>Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VR Rohstoffgewinnung (als Nachfolgenutzung denkbar) | <ul style="list-style-type: none"> Böden mit besonderen Werten <ul style="list-style-type: none"> Extremstandorte naturahe Böden (naturahe Moore) Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung seltene Böden Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (aus landwirtsch. Fachbeitrag für RGB 2015) Böden mit sehr hoher oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl ≥ 50) sofern Feuchtestufe nicht kleiner als 3 oder größer als 8 (NKlimaG) FNP-Potenzialflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen <p>Raumordnung</p> <p><u>Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Rohstoffgewinnung | <p>Raumordnung</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) | <ul style="list-style-type: none"> Altablagerungsstandorte |
| Klima (-) | | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> Starkregengefährdete Gebiete Kaltluftentstehungsgebiete inkl. Luftleitbahnen | |

| Tabukriterien | Widerstandskriterien | Hemmniskriterien | Förderkriterien |
|--|---|---|-----------------|
| <p>Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope • Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung (LROP 2022) • Wald im Sinne des NWaldLG • Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) <p>Raumordnung</p> <p><u>Natura 2000/Natur + Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) • VR Natura 2000 (flächen- und linienhafter Ausprägung, FFH- und Vogelschutzgebiete) <p><u>Wald + Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Wald • VB Besondere Schutzfunktion des Waldes | <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet (Schutzzweck des LSG darf nicht beeinträchtigt werden, sonst Ausschluss) • Naturparke • Biotopverbundachsen (LRP 2013) • Kernflächen des Biotopverbundkonzepts der Stadt Braunschweig (LRP 2013) • Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen • Wildtierkorridore größerer Säugetiere • Nähe von realisierten und geplanten Querungshilfen • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume gemäß NLWKN / Daten der unteren Naturschutzbehörden • Wiesenbrütergebiete (vgl. AUKM Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse) • Feldhamsterkulisse (AUKM) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen • Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (z.B. Flächen von besonderer Bedeutung gemäß LRP 2013) • Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden • Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Eigenart • Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung • Hauptgrünzüge des Freiraumverbundsystems (wird in der Funktion wesentlich beeinträchtigt) • Landschaftsprägende Kuppen und Hänge • Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Ausnahme: vorbelastete Bereiche) • Ausgleich-/ Ersatzpoolflächen <p>Raumordnung</p> <p><u>Natura 2000/Natur + Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) • 100 m-Korridor zu VR Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) <p><u>Erholung + Tourismus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Erholung <p><u>Raum-/Siedlungsstruktur, Standortfunktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Freiraumfunktionen, Einzelfallprüfung RGB | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptgrünzüge des Freiraumverbundsystems (Hauptgrünzug wird räumlich berührt, ohne dass seine Funktion wesentlich beeinträchtigt ist) • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren <p>Raumordnung</p> <p><u>Natura 2000/Natur + Landschaft</u></p> <p><u>Wald + Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Von Aufforstung frei zuhaltendes Gebiet • VB zur Vergrößerung des Waldanteils | - |

| Tabukriterien | Widerstandskriterien | Hemmniskriterien | Förderkriterien |
|--|--|--|--|
| <p>Mensch, Infrastruktur, Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Pläne im Verfahren/B-Plan gültig sofern nicht explizit zulässig • Bundes-, Kreis-, Landstraße gemäß Stadtgrundkarte, Schienenwege • Grünfläche <p>Raumordnung</p> <p><u>Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Rohrfernleitungstrasse • VR Leitungstrasse (ab 110 kV) <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Abfallverwertung (Kompostierung) <p><u>Erholung und Tourismus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Ruhige Erholung - in Natur und Landschaft • VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung | <ul style="list-style-type: none"> • Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen (40 m) und Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (20 m), nur mit Einzelfallgenehmigung des FBA • FNP-Gewerbe- und Sonderbauflächenreserven (dargestellte, aber noch nicht bebauten Bauflächen) • Sonstige FNP-Bauflächenreserven (dargestellte, aber noch nicht bebauten Bauflächen) • einzelfallspezifischer Abstandszone zu bauleitplanerisch gesicherten Bereichen (§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) – mit Ausnahme festgesetzter/ faktischer Gewerbe- bzw. Industriegebiete • Flächen mit besonderer Relevanz für Bau- und Bodendenkmäler <p>Raumordnung</p> <p><u>Energie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Windenergie bei Vereinbarkeit aufgrund bereits starker techn. Überprägung und Netzanbindung als Gunstfaktor zu werten. Da aktuell noch das Repowering aussteht, derzeit nicht geeignet. <p><u>Luftverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Verkehrsflughafen, Einzelfallprüfung Planfeststellungsbehörde • VR Siedlungsbeschränzungsbereich, Einzelfallprüfung RGB <p><u>Verkehr (Straßenverkehr)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Hauptverkehrsstraße | <ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind • Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen (komplexen) im Außenbereich <p>Raumordnung</p> <p><u>Wasserwirtschaft (Wasserversorgung):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Fernwasserleitung | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastete/technisch überprägte Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen • B-Pläne im Verfahren/B-Plan gültig (FF-PV-Nutzung) • 200 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mind. 2 Hauptgleisen gemäß Privilegierung § 35 BauGB • 200-500 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen entsprechend Zuschlagskulisse des EEG 2023 • einzelfallspezifische Abstandszone um Abfallentsorgungsanlage und Kläranlage/ Rieselfelder • einzelfallspezifische Abstandszone um Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) • Stillgelegte Abfalldeponien, VR Abfallbeseitigung (Siedlungsabfalldeponie) • Abraumhalden • Vorbelastete/technische überprägte Teillräume im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten • Sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen |

Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Braunschweig

Bewertungskriterien Stadt Braunschweig: Nicht-privilegierter Bereich

Stand 23.04.2024

Übersicht Bewertungskriterien

Harte Tabukriterien – Ausschluss von FF-PV aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen

- Sind keiner weiteren Abwägung zugänglich
- Flächen, auf die Ausschlusskriterien zutreffen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen

Weiche Tabukriterien – nach dem Willen der planenden Kommune (abwägbar)

- Z.B. Sicherheitsabstände zu speziellen europäischen Schutzgebieten für den Natur- und Landschaftsschutz
- WICHTIG: Tabueinstufung entsprechend den Zielen der Stadt. Die Kriterien können einer erneuten Beurteilung im Rahmen einer Interessenabwägung – zwischen Interessen von öffentlichen Belangen und der privilegierten Stellung von PV – unterzogen werden.
Per se scheiden weiche Tabuzonen daher nicht für die Nutzung durch PV aus.

Widerstandskriterien – sind erheblich; Flächen mit Widerstandskriterien eignen sich eher nicht für FF-PV (abwägbar)

- es ist zu prüfen, ob die Widerstände auf der fachlichen Ebene ausgeräumt werden können bevor FF-PV geplant wird
- im Einzelfall kann FF-PV möglich sein
- Bezeichnung auch als „Abwägungsflächen“, weil für sie in besonderer Weise unterschiedliche Belange gegen- und untereinander abgewogen werden müssen
- „Abwägungsflächen“ sollten von weiterer Betrachtung ausgenommen werden, wenn im Planungsraum ausreichend potenziell/ bedingt geeignete anderweitige Flächenreserven zur Verfügung stehen; nur wenn die Ausbauziele sonst nicht erreicht werden können – trotz forciertener Nutzung des ungenutzten Dachflächenpotenzials und des Potenzials an ungenutzten Flächen mit Förderkriterien („Gunstflächen“) und bedingt geeigneten Flächen (Hemmniskriterien)

Hemmniskriterien – Flächen, bei denen Fachbelange zu berücksichtigen sind bzw. die sich nur bedingt/ in Teilbereichen für FF-PV eignen (abwägbar)

- sind im Planverfahren zu beachten, ihre Konflikte sind in der Regel mit der Planung und baulichen Entwicklung zu lösen
- Abwägung im Einzelfall

Förderkriterien – signalisieren, dass FF-PV hier am ehesten den Kriterien entspricht

- Z.B. versiegelte, baulich vorgeprägte, kontaminierte Flächen

Kriterienkatalog (Einstufung der Bewertungskriterien)

Abkürzungen: VR Vorranggebiet gemäß RROP Braunschweig VB Vorbehaltsgebiet gemäß RROP Braunschweig

Markierungen: **grau** Farblich dargestellte Kriterien als Datenbasis für Karte 2: Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des privilegierten Bereichs nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB

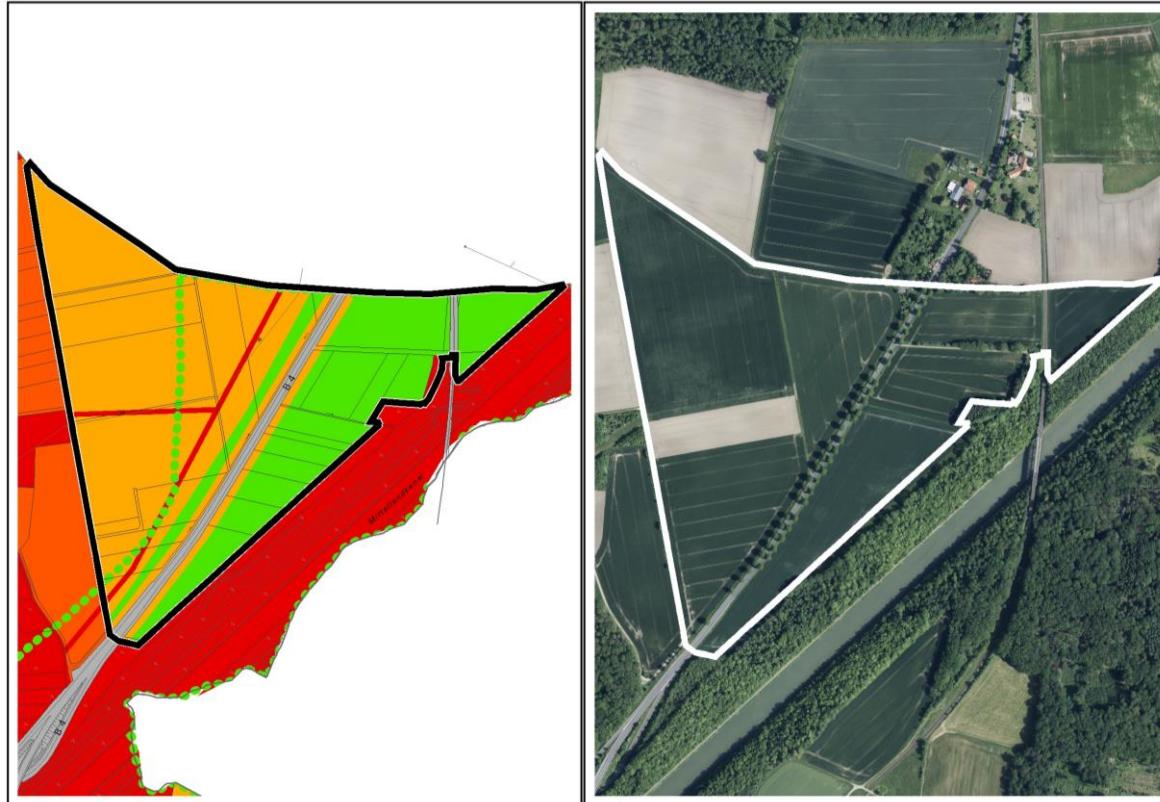
| Harte Tabukriterien – Ausschluss von FF-PV aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen (aus Privilegierungsliste entnommen) | Weiche Tabukriterien – nach dem Willen der planenden Kommune (abwägbar) | Widerstandskriterien – sind erheblich; Flächen mit Widerstandskriterien eignen sich eher nicht für FF-PV (abwägbar) | Hemmniskriterien – Flächen, bei denen Fachberlange zu berücksichtigen sind bzw. die sich nur bedingt/ in Teilbereichen für FF-PV eignen (abwägbar) | Förderkriterien – signalisieren, dass FF-PV hier am ehesten den Kriterien entspricht |
|---|--|--|---|--|
| Wasser | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Fließgewässer/ Seen Wasserschutzgebiete Zone I Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes <ul style="list-style-type: none"> die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt. | | <ul style="list-style-type: none"> Festgesetzte/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete <p>Raumordnung <u>Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VR Hochwasserschutz | <ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiete engere Schutzone (II) Hochwasserrisikogebiete <p>Raumordnung <u>Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Hochwasserschutz | |
| Boden | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Flächen mit genehmigter/aktiver Rohstoffgewinnung FNP-Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen mit Konzentrationswirkung <p>Raumordnung <u>Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VR Rohstoffgewinnung als Nachfolgenutzung denkbar | <ul style="list-style-type: none"> FNP-Potenzialflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen | <ul style="list-style-type: none"> Böden mit besonderen Werten <ul style="list-style-type: none"> Extremstandorte naturnahe Böden (naturnahe Moore) Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung seltene Böden Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (aus landwirtsch. Fachbeitrag für RGB 2015) Böden mit sehr hoher oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl ≥ 50) sofern Feuchtestufe nicht kleiner als 3 oder größer als 8 (NKlimaG) <p>Raumordnung <u>Rohstoffgewinnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Rohstoffgewinnung <p><u>Landwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) VB Landwirtschaft (aufgr. besonderer Funktionen d. Landwirtschaft) | | <ul style="list-style-type: none"> Altablagerungsstandorte |
| Klima (-) | | | <ul style="list-style-type: none"> Starkregengefährdete Gebiete Kaltluftentstehungsgebiete inkl. Luftleitbahnen | |

| Harte Tabukriterien | Weiche Tabukriterien | Widerstandskriterien | Hemmniskriterien | Förderkriterien |
|---|--|---|--|-----------------|
| <p>Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope • Kerngebiete des landesweiten Biotoptverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung (LROP 2022) • Wald im Sinne des NWaldLG • Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) <p>Raumordnung</p> <p><u>Natura 2000/Natur + Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) • VR Natura 2000 (flächen- und linienhafter Ausprägung, FFH- und Vogelschutzgebiete) <p><u>Wald + Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Wald • VB Besondere Schutzfunktion des Waldes | <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge und Grünzäsuren • Landschaftsschutzgebiet (Schutzzweck des LSG darf nicht beeinträchtigt werden, sonst Ausschluss) | <ul style="list-style-type: none"> • Naturparke • Biotopverbundachsen (LRP 2013) • Kernflächen des Biotopverbundkonzepts der Stadt Braunschweig (LRP 2013) • Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen • Wildtierkorridore größerer Säugetiere • Nähe von realisierten und geplanten Querungshilfen • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume gemäß NLWKN / Daten der unteren Naturschutzböhrden • Wiesenbrütergebiete (vgl. AUKM Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse) • Feldhamsterkulisse (AUKM) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldfächlen • Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (z.B. Flächen von besonderer Bedeutung gemäß LRP 2013) • Dauergrünland auf Moorböden und <u>Anmoorböden</u> • Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Eigenart • Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung • Hauptgrünzüge des Freiraumverbundsystems (wird in der Funktion wesentlich beeinträchtigt) • Landschaftsprägende Kuppen und Hänge • Ausgleich-/Ersatzpoolflächen <p>Raumordnung</p> <p><u>Erholung + Tourismus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Erholung <p><u>Raum-/Siedlungsstruktur, Standortfunktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Freiraumfunktionen (Einzelfallprüfung RGB) <p><u>Natura 2000/Natur + Landschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) • 100 m-Korridor zu VR Natur und Landschaft (mit flächen- und linienhafter Ausprägung) | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptgrünzüge des Freiraumverbundsystems (Hauptgrünzug wird räumlich berührt, ohne dass seine Funktion wesentlich beeinträchtigt ist) <p>Raumordnung</p> <p><u>Wald + Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Von Aufforstung frei zuhaltendes Gebiet • VB zur Vergrößerung des Waldanteils | |

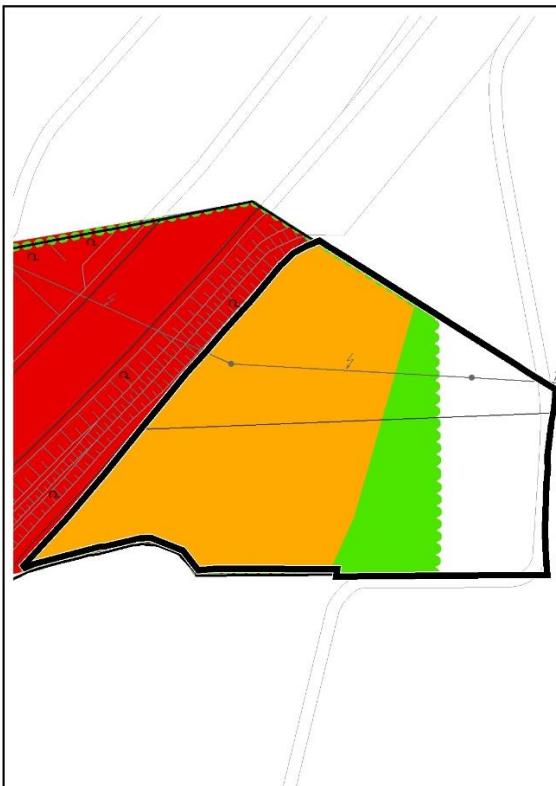
| Harte Tabukriterien | Weiche Tabukriter. | Widerstandskriterien | Hemmniskriterien | Förderkriterien |
|---|--|---|--|---|
| <p>Mensch, Infrastruktur, Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • B-Pläne im Verfahren/B-Plan gültig sofern nicht explizit zulässig • Bundes-, Kreis-, Landstraße gemäß Stadtgrundkarte, Eisenbahntrasse • Grünfläche <p>Raumordnung</p> <p><u>Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Rohrfernleitungstrasse • VR Leitungstrasse (ab 110 kV) <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Abfallverwertung (Kompostierung) <p><u>Erholung und Tourismus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Ruhige Erholung - in Natur und Landschaft • VR Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung | <ul style="list-style-type: none"> • FNP-Gewerbeblächenreserven (dargestellte, aber noch nicht bebaute Bauflächen) • einzelfallspezifische Abstandszone zu bauleitplanerisch gesicherten Bereichen (§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) – mit Ausnahme festgesetzter/ faktischer Gewerbe- bzw. Industriegebiete • Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung (Ausnahme: vorbelastete Bereiche) | <ul style="list-style-type: none"> • Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen (40 m) und Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (20 m), nur mit Einzelfallgenehmigung des FBA • Sonstige FNP-Bauplätze (dargestellte, aber noch nicht bebaute Bauplätze: Wohnen, Mischbau, Ver-/Entsorgung, Sonderbau) • Flächen mit besonderer Relevanz für Bau- und Bodendenkmäler <p>Raumordnung</p> <p><u>Energie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Windenergie bei Vereinbarkeit aufgrund bereits starker techn. Überprägung und Netzanbindung als Gunstfaktor zu werten. Da aktuell noch das Repowering aussteht, derzeit nicht geeignet. <p><u>Verkehr (Luftverkehr)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Verkehrsflughafen (Einzelfallprüfung Planfeststellungsbehörde) • VR Siedlungsbeschränzungsbereich (Einzelfallprüfung RGB) <p><u>Verkehr (Straßenverkehr)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VB Hauptverkehrsstraße | <ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind • Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen (komplexen) im Außenbereich <p>Raumordnung</p> <p><u>Wasserwirtschaft (Wasserversorgung):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • VR Fernwasserleitung | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastete/technisch überprägte Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen • B-Pläne im Verfahren/B-Plan gültig (FF-PV-Nutzung) • 200 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mind. 2 Hauptgleisen gemäß Privilegierung § 35 BauGB • 200-500 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Schienenwegen entsprechend Zuschlagskulisse des EEG 2023 • einzelfallspezifische Abstandszone um Abfallentsorgungsanlage und Kläranlage/ Rieselfelder • einzelfallspezifische Abstandszone um Industrie- und Gewerbegebiete (Bestand und Planung) • Stillgelegte Abfalldeponien, VR Abfallbeseitigung (Siedlungsabfalldeponie) • Abraumhalden • Vorbelastete/technische überprägte Teilläume im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten • Sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen |

1. Thune (westlich Kanal)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 35,8 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft, Trasse für (über)örtliche Hauptverkehrsstraßen B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 22,9 ha |
| Eigentum | Ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Großflächige Anteile an ggf. nach EEG förderfähigen Flächen sowie Bereiche, auf denen ausschließlich Förderfaktoren greifen (grün); Fläche mit wenig unterschiedlichen Widerständen → Umsetzungswahrscheinlichkeit: sehr hoch |



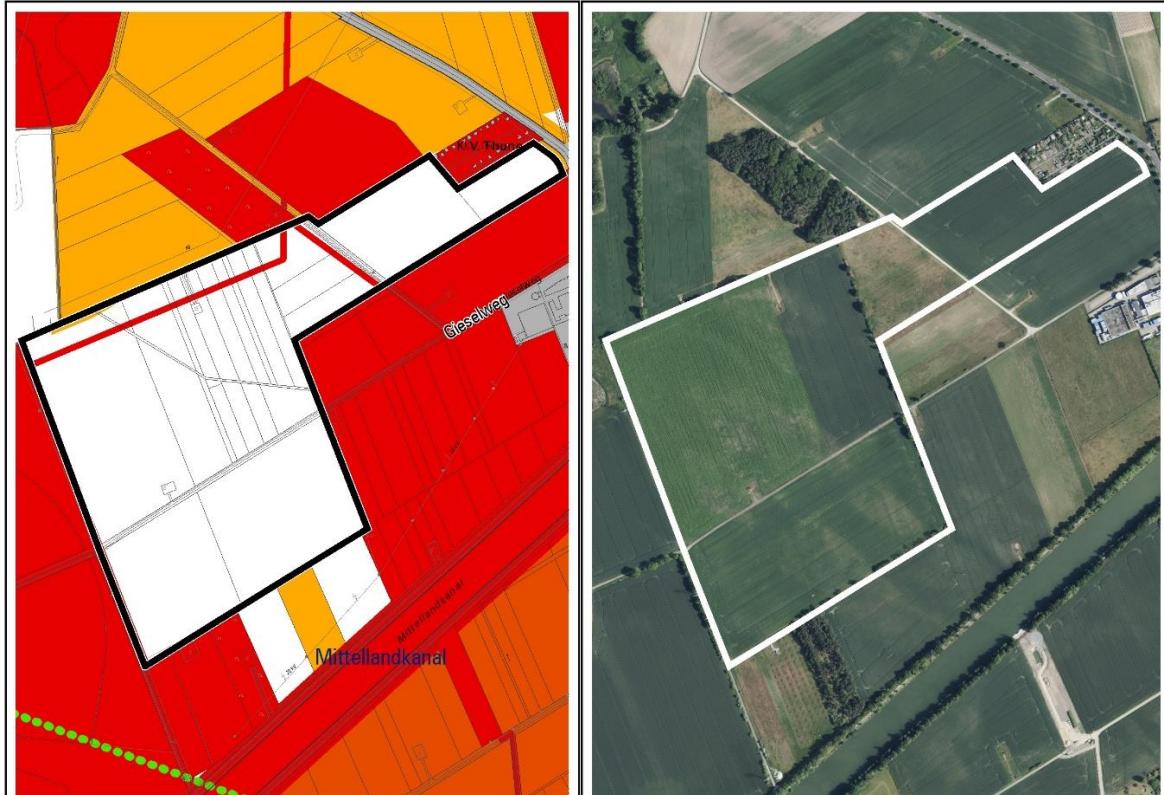
| Kriterienübersicht | |
|---|----------------|
| Harte Tabukriterien und graue Flächen (bebaut) | 2,7 ha |
| <ul style="list-style-type: none">• VR Rohrfernleitung• Bundesstraße B 4• Schienenweg | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 20,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none">• VB Erholung• Anbauverbotszone B 4 | |
| Hemmnikriterien | |
| Förderkriterien | 12,2 ha |
| <ul style="list-style-type: none">• EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB | |
| Restfläche | |
| Weitere Hinweise | |
| <ul style="list-style-type: none">• Eine geplante überörtliche Freizeitwegeverbindung verläuft östlich entlang des Kanals. Entlang des Kanals verlaufen beidseitig überörtlich Freizeitwegeverbindungen.• Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können)• Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen | |

| 2. Thune (östlich Kanal) | |
|--|---|
| Größe Gesamtfläche | 4,3 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 3,3 ha |
| Eigentum | Ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | VB Erholung anscheinend kein großer Widerstand, großflächige Anteile an ggf. nach EEG förderfähigen Flächen sowie Bereiche, auf denen ausschließlich Förderfaktoren greifen (grün) bzw. keine anderen Kriterien entgegenstehen → Umsetzungswahrscheinlichkeit: sehr hoch |
|   | |

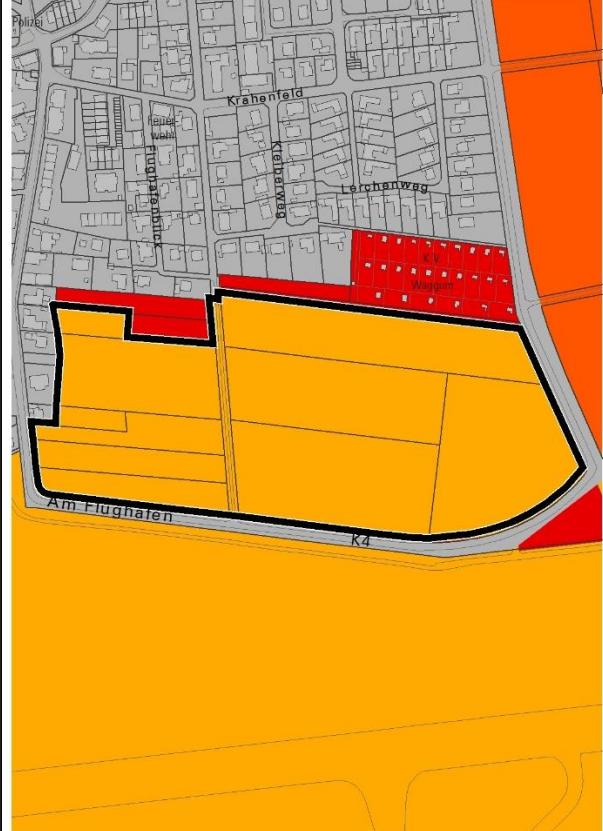
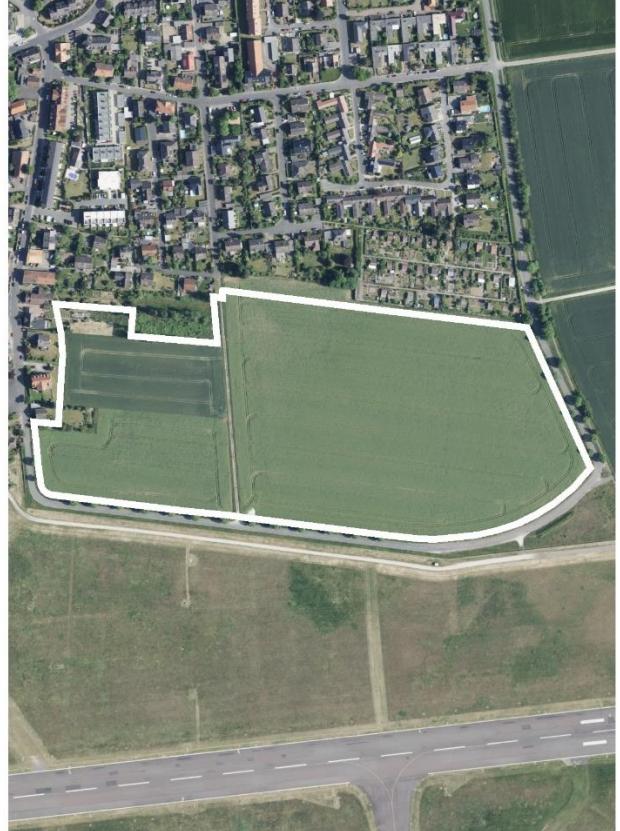
| Kriterienübersicht | |
|---|--------|
| Harte Tabukriterien | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 2,6 ha |
| • VB Erholung | |
| Hemmniskriterien | |
| Förderkriterien | 0,7 ha |
| • EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB | |
| Restfläche | 1,0 ha |
| Weitere Hinweise | |
| • Entlang des Kanals verlaufen beidseitig überörtlich Freizeitwegeverbindungen | |
| • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) | |
| • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen | |

3. Wenden (westlich Kanal)

| | |
|---------------------------------------|---|
| Größe Gesamtfläche | 25,0 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | - |
| Eigentum | Fast ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Umsetzung sinnvoll (kaum entgegenstehende Kriterien), aber Realisierung ist aufgrund mangelnder EEG-Fördermöglichkeit erschwert → Umsetzungswahrscheinlichkeit: mittel |



| Kriterienübersicht | |
|----------------------|---|
| Harte Tabukriterien | 0,8 ha |
| | <ul style="list-style-type: none"> • VR Rohrfernleitung • VR Leitungstrasse (ab 110 kV) |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | |
| Hemmnikriterien | |
| Förderkriterien | |
| Restfläche: | 24,2 ha |
| Weitere Hinweise | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Eine geplante überörtliche Freizeitwegeverbindung verläuft am westlichen Rand der Potentialfläche in Nordsüd Richtung. Weitere bestehende überörtliche Freizeitwegeverbindung verlaufen quer von West nach Ost und von Nordwesten nach Südosten durch die Potentialfläche. • Kaltluftentstehungsgebiet inkl. Luftleitbahnen • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen • Synergieeffekte möglich (Stromproduktion durch FF-PV gekoppelt mit direktem Verbrauch durch Anlagen zur Wärmeversorgung der Wohngebiete) |

| 4. Waggum Süd | |
|--|--|
| Größe Gesamtfläche | 9,3 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft, Siedlungsbeschränkungsbereich, Bauschutzbereich/ Bauhöhenbeschränkung B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | - |
| Eigentum | Ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Fläche ist aufgrund des VR Siedlungsbeschränkungsbereichs nicht für Wohnbauentwicklung geeignet, eine weitere bauliche Entwicklung wird derzeit nicht aktiv verfolgt. Trotz fehlender EEG-Fördermöglichkeit kann die Strom-Gewinnung für die zukünftige Wärmeversorgung hier attraktiv sein: ein Anschluss von Waggum an das Fernwärmennetz ist derzeit nicht geplant, Strom aus FF-PV könnte in Zusammenhang mit anderen Wärmequellen genutzt werden → Umsetzungswahrscheinlichkeit: hoch |
|   | |

| Kriterienübersicht | |
|----------------------|---|
| Harte Tabukriterien | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 9,3 ha |
| | <ul style="list-style-type: none">• Anbauverbotszone K4• VR Siedlungsbeschränzungsbereich |
| Hemmniskriterien | |
| Förderkriterien | |
| Restfläche | |
| Weitere Hinweise | |
| | <ul style="list-style-type: none">• Ein überörtlicher Freizeitweg quert die Potentialfläche in Nordsüdrichtung vom Ortsrand Waggum zum Flughafen und stellt eine wichtige Verbindung innerhalb des überörtlichen Freizeitwegesystems dar• Kaltluftentstehungsgebiet inkl. Luftleitbahnen• Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) |

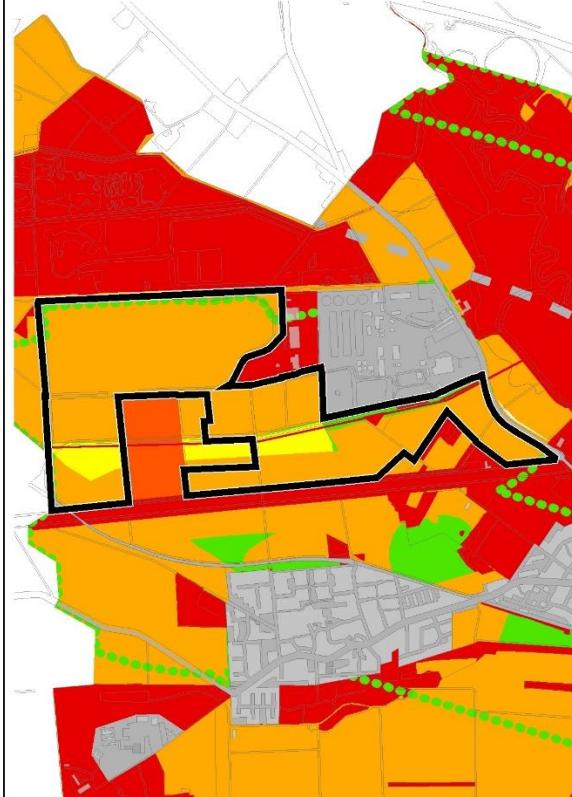
5. Völkenrode (Rieselfelder)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 33,1 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 24,3 ha |
| Eigentum | ausschließlich städtische Liegenschaften |
| Fazit/ Empfehlung: | Teils EEG-Fördermöglichkeit, städtische Liegenschaften, vorauss. kein Planerfordernis, FF-PV-Umsetzungspriorität auf Deponie/Rieselfelder, so dass die Fläche unter Berücksichtigung der Widerstände und Hemmnisse (insb. naturschutzfachlicher Belange) entwickelt werden kann → Umsetzungswahrscheinlichkeit: mittel bis hoch |



| Kriterienübersicht | |
|----------------------|--|
| Harte Tabukriterien | 1,9 ha |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer • Gesetzlich geschützte Biotope • Faktische Waldfläche |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 31,2 ha |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume gemäß NLWKN / Daten der UNB (Brutvögel) • VB Natur und Landschaft |
| Hemmniskriterien | |
| Förderkriterien | |
| Restfläche | |
| Weitere Hinweise | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Bereich gibt es bestehende überörtliche Freizeitwegeverbindungen. • Bei der Potenzialfläche handelt es sich um ein Areal von besonderem naturschutzfachlichen Wert mit Vorkommen geschützter Arten des Offenlandes. Zudem bestehen ökologische Wechselbeziehungen mit der sich nordöstlich anschließenden Teichlandschaft, die eine überregionale Bedeutung als Rast-, Überwinterungs- und Brutvogellebensraum hat. Es ist davon auszugehen, dass zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Für eine belastbare Einschätzung zur Realisierbarkeit sind im Vorfeld floristische und faunistische Erfassungen durchzuführen. • Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (z. B. Flächen von besonderer Bedeutung gemäß LRP 2013) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen |

| 6. Völkenrode (Deponie) | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 101,4 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (Deponie), Flächen für die Landwirtschaft B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 98,6 ha |
| Eigentum | Ca. 2/3 städtische Liegenschaften, 1/3 privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | EEG-Fördermöglichkeit, hoher Anteil städtischer Liegenschaften, FF-PV-Umsetzungspriorität auf Deponie/Rieselfelder (ohne Nordhang), vorauss. kein Planerfordernis, so dass die Fläche unter Berücksichtigung der Widerstände und Hemmnisse (insb. naturschutzfachlicher Belange) entwickelt werden sollte → Umsetzungswahrscheinlichkeit: sehr hoch (Deponiefläche: mittel) |





| Kriterienübersicht | |
|---|----------------|
| Harte Tabukriterien und graue Flächen (bebaut) | 2,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Faktische Waldflächen • Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen • Kernflächen des Biotopverbundkonzepts der Stadt Braunschweig (LRP 2013) • VR Rohrfernleitung • <i>Schienenweg</i> | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 89,3 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher/ hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Boden-/Grünlandgrundzahl ≥ 50), Feuchtestufe 3 bis 8 • VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) • Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume gemäß NLWKN / Daten der UNB (Brutvögel/Gastvögel) • VB Erholung | |
| Hemmniskriterien | 6,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • VB Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils | |
| Förderkriterien | 2,3 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB • VR Abfallbeseitigung (Siedlungsabfalldeponie, insb. Südhang) | |
| Restfläche | - |
| Weitere Hinweise | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von der Ortschaft Völkenrode verläuft in Richtung Deponie ein geplanter übergeordneter Freizeitweg. Im weiteren Verlauf führt er im Westen in einer Kurve um die Deponie herum und verlässt die Potenzialfläche im Nordosten. • Die Deponiefläche befindet sich aktuell noch in einer Bauphase (Stand April 2024). Gerade im Südhang, der als Potenzialfläche in Betracht käme, ereignete sich 2023 ein Erdrutsch. Die Boden-gegebenheiten sind sehr speziell. Bereits nach 1 Meter Tiefe sind u.a. Dichtheitskontrollsysteme und Bewässerungsanlagen installiert, die nicht beschädigt werden dürfen. Weiterhin ist der Zugang zu diversen technischen Anlagen der Sickerwasser- und Gasfassungsanlage ständig zu aufrecht zu erhalten. Zudem entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Behörde über die Zulässigkeit eines FF-PV-Vorhabens; in der Vergangenheit wurde eine FF-PV-Nutzung dort in Frage gestellt. Nach Beendigung des Bauvorhabens wird die Stadt aufgrund von neuen PV-Möglichkeiten die Machbarkeit untersuchen, d.h. ob FF-PV eine geeignete Nutzung ist bzw. wie ein PV-Konzept auf der Deponiefläche aussehen könnte. • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen • Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (z. B. Flächen von besonderer Bedeutung gemäß LRP 2013) | |

7. Völkenrode (südlich Kanal)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 79,7 ha |
| Bestehendes Planungsrecht: | FNP: Flächen für die Landwirtschaft B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 75,0 ha |
| Eigentum | Fast ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Großflächige Anteile an ggf. nach EEG förderfähigen Flächen sowie Bereiche, auf denen ausschließlich Förderfaktoren greifen (grün) → Umsetzungswahrscheinlichkeit: sehr hoch |



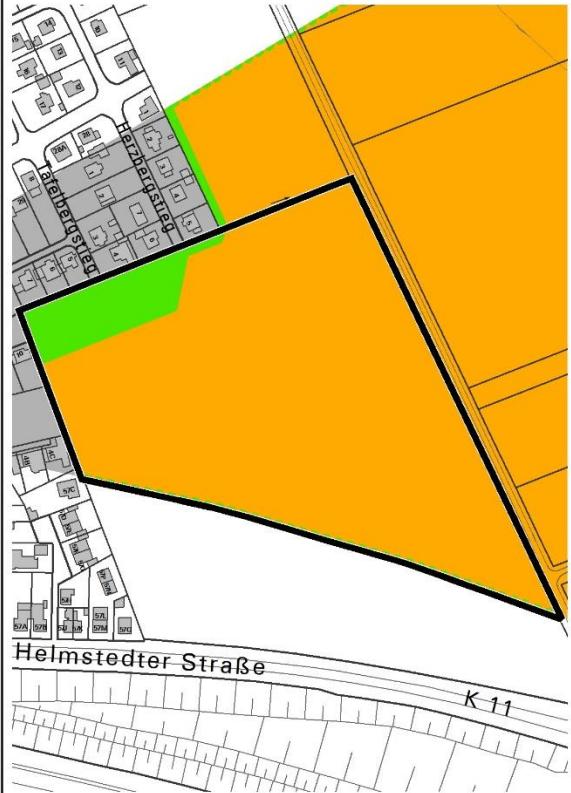
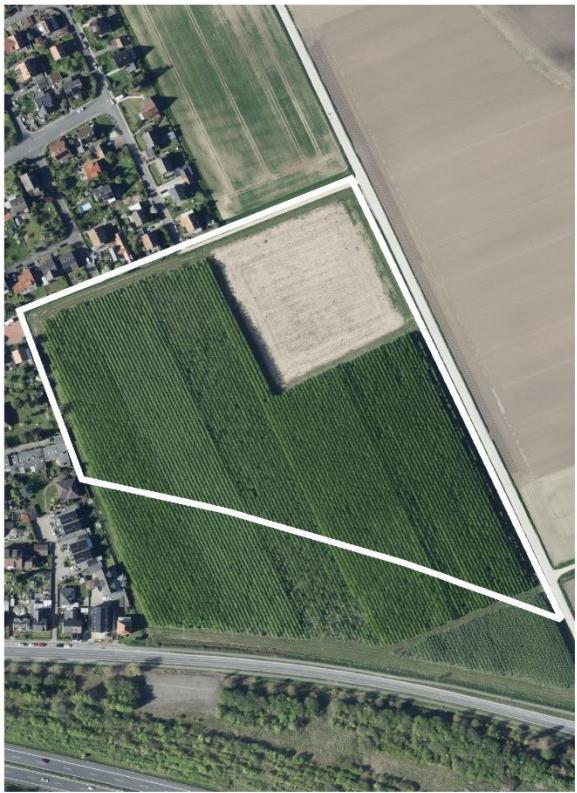
| Kriterienübersicht | |
|---|----------------|
| Harte Tabukriterien und graue Flächen (bebaut) | 1,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Faktische Waldfläche • <i>Landesstraße L 611, Schienenweg</i> • <i>Bebauung</i> | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 65,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher/ hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Boden-/Grünlandgrundzahl ≥ 50), Feuchtestufe 3 bis 8 • VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) • Ausgleich-/Ersatzpoolflächen • VB Erholung • Anbauverbotszone um Landesstraße L 611 • Sonstige FNP-Bauflächenreserve (dargestellte, aber noch nicht bebaute Bauflächen: Wohnen; kleine Teilfläche westlich Watenbüttel) | |
| Hemmniskriterien | |
| Förderkriterien | 11,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB | |
| Restfläche | |
| Weitere Hinweise | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Mehrere geplante überörtliche Freizeitwegeverbindung verlaufen durch die Potenzialfläche. Dies betrifft vor allem den westlichen Randbereich, den Bereich entlang des nördlichen Ortsrandes von Völkenrode sowie den Bereich entlang des südlichen Kanalufer. Weiterhin bestehen mehrerer überörtliche Wegeverbindungen, die die Potenzialfläche ausgehend von den Orten Völkenrode und Watenbüttel in Richtung Mittellandkanal queren. Zum weitgehendem Erhalt der Erholungsnutzung nur ausgewählte Teilläume für konkrete Vorhabenplanung heranziehen. • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen | |

8. Kanzlerfeld (westlich A 392)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 86,6 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Sonderbaufläche, Flächen für Landwirtschaft oder Wald, Hauptleitung Elektrizität/ Gas, Bauschutzbereich/ Bauhöhenbeschränkung B-Plan: OE38 „Am Buchenberg“; Geltungsbereich B – Ausgleichsfläche |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 51,9 ha |
| Eigentum | Hoher Anteil privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Zwar Einschränkung durch mehrere Widerstände und heterogene Eigentumsstrukturen, das Einvernehmen mit PTB erforderlich; vorteilhaft ist jedoch Lage am privilegierten Bereich für die Realisierung einer größeren Anlage → Umsetzungswahrscheinlichkeit: mittel |



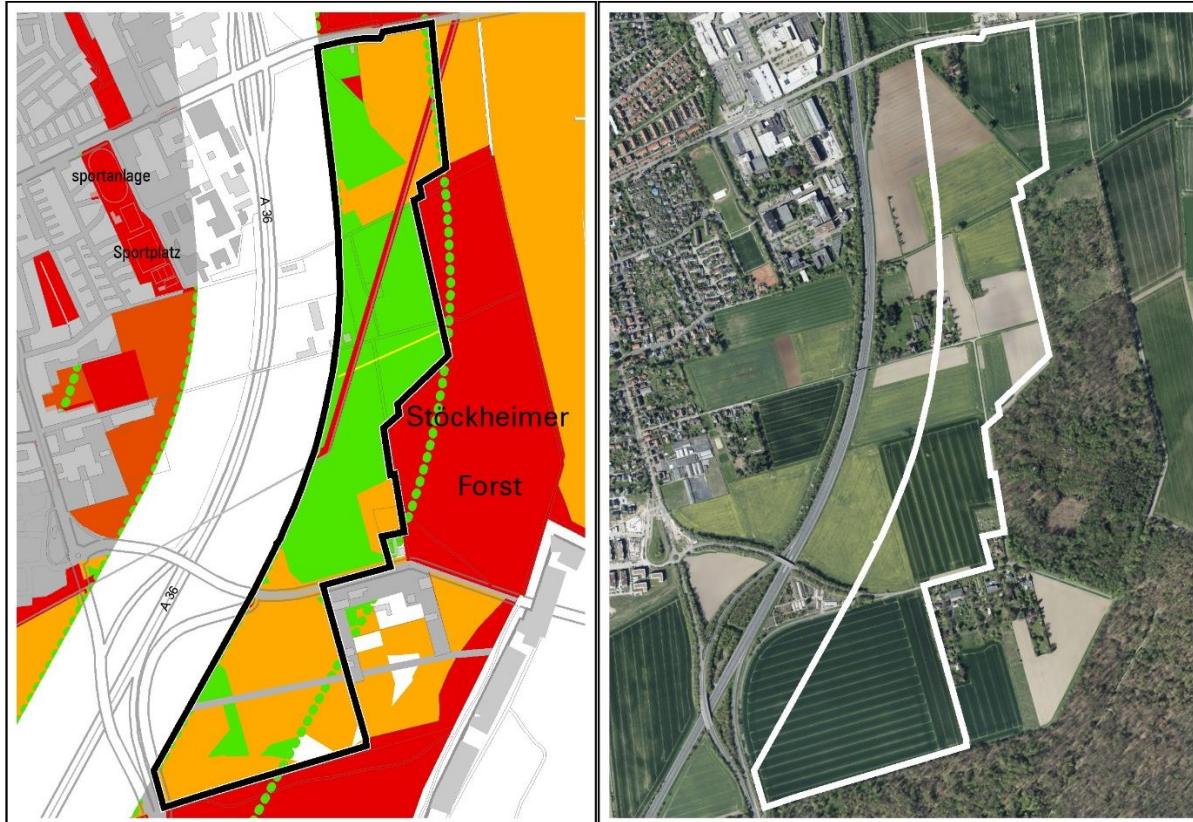
| Kriterienübersicht | |
|---|---------|
| Harte Tabukriterien | 4,1 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (B-PLAN OE38) • VR Rohrfernleitungstrasse • VR Leitungstrasse (ab 110 kV) | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 82,4 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher/ hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Boden-/Grünlandgrundzahl ≥ 50), Feuchtestufe 3 bis 8 • VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) • Ausgleich-/Ersatzpoolflächen • VB Erholung • VB Natur und Landschaft • Sonstige FNP-Bauflächenreserven (dargestellte, aber noch nicht bebaute Bauflächen: Sonderbau Physikalisch-technische Bundesanstalt) | |
| Hemmnikriterien | |
| Förderkriterien | |
| Restfläche | 0,1 |
| Weitere Hinweise: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fläche grenzt an privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB an (ggf. Ausweitung einer FF-PV-Anlage auf 200 m-Korridor möglich) • Mehrere geplante überörtliche Freizeitwegeverbindung verlaufen in der Potenzialfläche. Im südlichen Bereich gibt es zwei Planungen für Ost-West Querungen. Weiterhin ist eine übergeordnete Freizeitwegeverbindung in Planung, die von Südosten nach Nordwesten verläuft und somit eine Verbindung vom Kanzlerfeld zum Ölper Holz schafft. Zwischen der PTB und der A39 bestehen zwei in Ost-West-Richtung verlaufende übergeordnete Freizeitwegeverbindungen • Biotopverbundachsen (LRP 2013) • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen | |

| 9. Mastbruch (Ost) | |
|--|---|
| Größe Gesamtfläche | 5,5 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 5,5 ha |
| Eigentum | städtische Liegenschaft, derzeit als Kurzumtriebsplantage für Heizkraftwerk genutzt |
| Fazit/ Empfehlung: | Es handelt sich um eine städtische Liegenschaft, die zudem im EEG-Fördergebiet liegt; die Widerstände erscheinen abwägbar, Alternativfläche für Kurzumtriebsplantage erforderlich → Umsetzungswahrscheinlichkeit: hoch |
|   | |

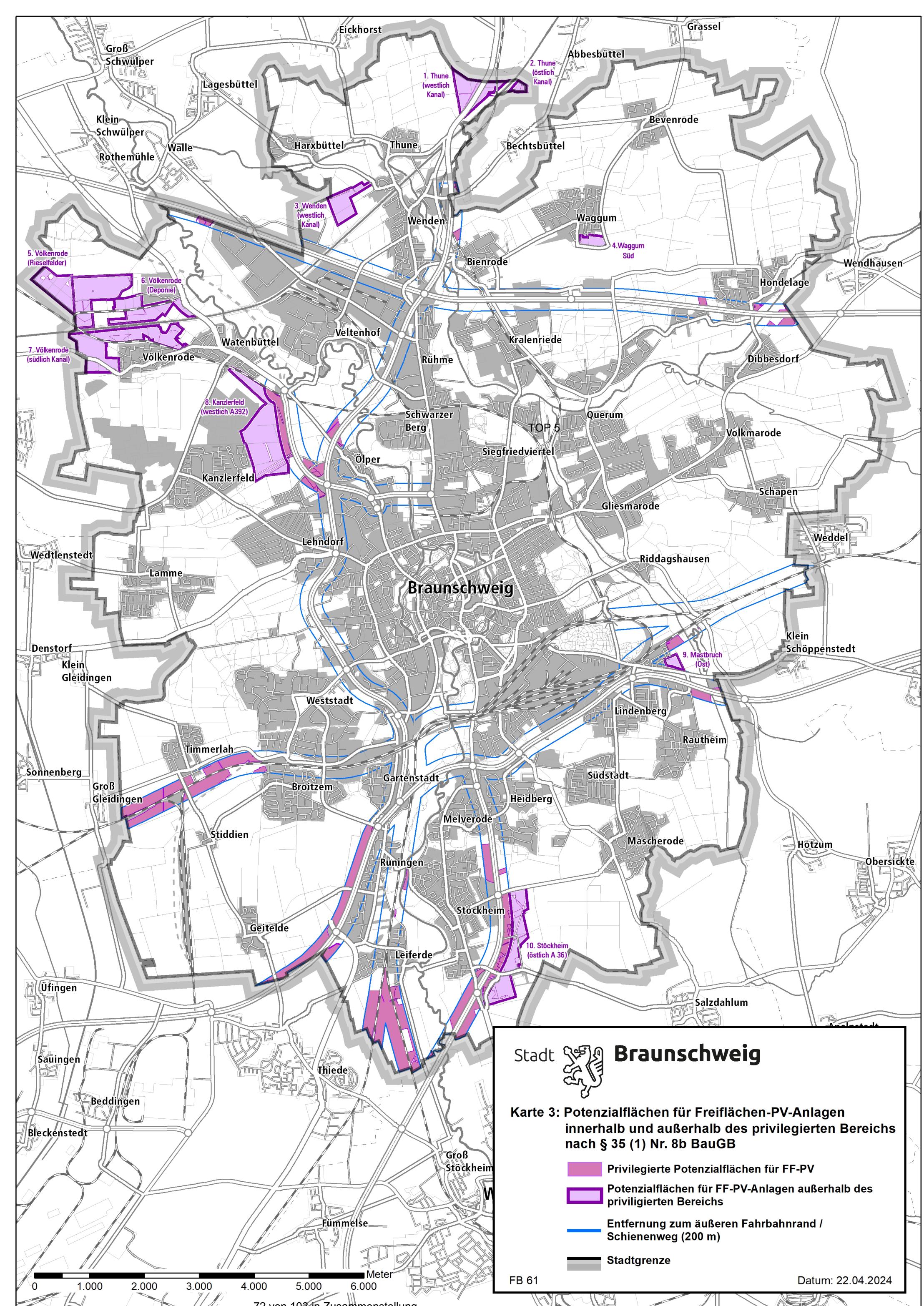
| Kriterienübersicht | |
|----------------------|---|
| Harte Tabukriterien | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 5,0 ha |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher/ hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Boden-/Grünlandgrundzahl ≥ 50), Feuchtestufe 3 bis 8 • VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) • VB Erholung |
| Hemmnikriterien | |
| Förderkriterien | 0,5 ha |
| | <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB |
| Restfläche | |
| Weitere Hinweise | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Fläche grenzt an privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB an (ggf. Ausweitung einer FF-PV-Anlage auf 200 m-Korridor möglich) • Die östliche Grenze der Fläche markiert ein Feldweg, der eine Funktion als übergeordneter Freizeitweg hat und einen wichtigen Baustein für die Erholung vor Ort darstellt. • Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) • Synergieeffekte möglich (Stromproduktion durch FF-PV gekoppelt mit direktem Verbrauch durch Anlagen zur Wärmeversorgung der Wohngebiete) • Nutzungsende der Kurzumtriebsplantage ist für eine potenzielle FF-PV-Nutzung abzuwarten |

10. Stöckheim (östlich A 36)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Größe Gesamtfläche | 59,6 ha |
| Bestehendes Planungsrecht | FNP: Flächen für die Landwirtschaft, Hauptleitung Wasser/ Elektrizität, Wasserwerk B-Plan: - |
| Anteil potenzielle Förderfläche (EEG) | 56,3 ha |
| Eigentum | Ausschließlich privates Eigentum |
| Fazit/ Empfehlung: | Vorteilhaft ist die Lage am privilegierten Bereich sowie großer Anteil an Flächen mit Förderfaktoren (grün); Widerstände und Hemmnisse erscheinen abwägbar → Umsetzungswahrscheinlichkeit: hoch bis sehr hoch |



| Kriterienübersicht | |
|--|---------|
| Harte Tabukriterien und graue Flächen (bebaut) | 2,8 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> VR Leitungstrasse (ab 110 kV) Faktische Waldfläche B 79, L 630, K 51/52 Bebauung | |
| Weiche Tabukriterien | |
| Widerstandskriterien | 27,9 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> Böden mit sehr hoher/ hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Boden-/Grünlandgrundzahl \geq 50), Feuchtestufe 3 bis 8 VB Erholung Anbauverbotszonen um B 79, L 630, K 51/52 | |
| Hemmnikriterien | 0,3 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> VR Fernwasserleitung | |
| Förderkriterien | 27,8 ha |
| <ul style="list-style-type: none"> EEG-Förderung außerhalb der privilegierten Bereiche nach § 35 BauGB | |
| Restfläche | 0,8 ha |
| Weitere Hinweise: | |
| <ul style="list-style-type: none"> Fläche grenzt an privilegierten Bereich nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB an (ggf. Ausweitung einer FF-PV-Anlage auf 200 m-Korridor möglich) Die Potenzialfläche wird im Süden von einer geplanten überörtlichen Freizeitwegeverbindung durchquert und verläuft dann in Ost-West Richtung entlang des Salzdahlumer Wegs. Kaltluftentstehungsgebiet inkl. Luftleitbahnen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können) Abstandspuffer von 35 m zu Waldflächen | |



Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Braunschweig (ohne Agri-PV)

Grundlagen

Die Planungshinweise basieren maßgeblich auf den Leitfäden „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und dem BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (Stand 2021) sowie den „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar Freiflächenanlagen“ des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (Stand 2021).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auf beispielsweise intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen die einzige Form der Erzeugung erneuerbarer Energien dar, die bei entsprechender Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten entwickeln kann. FF-PVA können damit zu wertvollen Trittsteinbiotopen in der ausgeräumten Agrarlandschaft werden und somit den Niedersächsischen Biotopverbund (gem. § 13a NAGBNatSchG) stärken und bereichern. Voraussetzung für eine solche ökologische Aufwertung der Flächen ist, dass bei Errichtung und dem Betrieb die im folgenden beschriebenen Planungshinweise Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Die Ausweisung von Flächen für FF-PVA erfolgt anhand bestimmter umweltschutzfachlicher und stadtplanerischer Kriterien. Diese sind nicht Teil dieser Planungshinweise. Die Planungshinweise greifen nach Ermittlung eines geeigneten Standortes und dienen ausschließlich der Förderung einer umweltverträglichen Errichtung von FF-PVA. Planungen für FF-PVA im Stadtgebiet Braunschweig sollten sich grundlegend an diesen Planungshinweisen orientieren.

1. Platzierung in der Fläche

- Die FF-PVA soll sich in vorhandenes Relief und Topografie sowie Biotopstrukturen einfügen.
- Auf generell geeigneten Flächen sind bevorzugt Bereiche mit hoher Vorbelaßung und geringer naturschutzfachlicher Qualität zu wählen. Dies können zum Beispiel Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein.
- Werden Ackerflächen gewählt, so sollten diese im Zuge der Anlagenrealisierung durch extensive Bewirtschaftung / Pflege ökologisch aufgewertet werden, z. B. als Extensivgrünland. Bei Vorkommen des Feldhamsters ist eine Fortführung der Ackernutzung zumindest in großen Teilbereichen erforderlich.

2. Planung und Ausgestaltung

- Der Gesamtversiegelungsgrad einer FF-PVA soll inklusive aller Gebäudeteile 5 % der Fläche nicht überschreiten (siehe auch § 35 Abs. 5 BauGB und § 15 Abs. 1 BNatSchG). Vorgenommene Entsiegelungen können damit verrechnet werden.
- Auf der Fläche muss eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt werden. Dies kann durch eine maximale Tiefe der Modulreihen von 6,5 Metern, größere Abstände zu den nächsten Modulreihen, breite Montagefugen zwischen den Modulen oder einen Regenwasserabfluss erreicht werden.

- Die Projektentwicklung soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. bei Privilegierung gemäß § 35 BauGB vor dem Baugenehmigungsverfahren darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG müssen erfüllt sein. Eine besondere Rolle spielen z. B. Lebensräume des Feldhamsters und gefährdeter Feldvögel wie Feldlerche oder Kiebitz. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
- Die Aufständerung der Solaranlagen soll ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Module gewährleisten, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z. B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Zaunanlagen sollen ohne Stacheldraht und so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger durchlässig sind (Mindestabstand von 15 - 20 Zentimetern zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante, ausreichend große Maschen) und sich in das Landschaftsbild einfügen (i. d. R. optisch transparente Ausführung).
- Auf den beplanten Flächen bestehende Gehölze sollen möglichst erhalten bleiben. Die Entnahme von Gehölzen soll nur im begründeten Einzelfall erfolgen.
- Zur Förderung der Lebensraumvielfalt (bezüglich Relief, Untergrund und Strukturen) sollen mindestens zwei der folgenden Maßnahmen pro Hektar umgesetzt werden: Steinhaufen, Totholzhaufen, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Rohbodenstellen, Wurzelstubben, Kleingewässer, Brutmöglichkeiten für Offenlandarten, Nisthilfen für Insekten und Vögel. Die Art und die jeweilige Anzahl der Maßnahmen wird im Bebauungsplanverfahren/Baugenehmigungsverfahren im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abschließend festgelegt.
- Die Umsetzung von natur- und artenschutzfördernden Maßnahmen wirkt sich reduzierend auf den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen aus, welche für den Eingriff in Natur- und Landschaft gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erbringen sind.
- Bei Anlagen über 25 Hektar oder einer jeweiligen Seitenlänge von 500 Metern sollen, im Falle einer Barrierefunktion, Migrationskorridore für Großsäuger vorgesehen werden.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, soll geprüft und bei Möglichkeit gestattet werden.
- Zur besseren Anpassung an das Landschaftsbild sollen je nach Standort Blendwirkung und Reflexion vermieden werden.
- In den Randbereichen bzw. im räumlichen Umfeld der Anlagen sollte zur gestalterischen Einbindung in das Landschaftsbild eine mindestens 3 Meter breite Sichtschutzpflanzung aus heimischen Gehölzen außerhalb der Einzäunung vorgesehen werden, falls nicht spezielle Anforderungen geschützter Tierarten (z. B. Feldlerche) entgegenstehen. Die Maßnahmen sind standortspezifisch zu planen.

3. Errichtung

- Der Projektplanung wird empfohlen, eine Visualisierung ihrer geplanten Anlage vorzulegen (inklusive Ausgleichsflächen und Modulstandorten).
- Die Bauzeiten müssen an Brut- und Wanderzeiten vorkommender Tierarten angepasst werden. Zum Bodenschutz sind beim Bau die Witterungsverhältnisse zu beachten.
- Die Verfügbarkeit aller für das Vorhaben benötigter Grundstücksflächen (Anlagenflächen, Ausgleichsflächen etc.) sollte frühzeitig nachgewiesen werden.
- Die Fertigstellung soll spätestens 2 Jahre nach rechtskräftigem Beschluss des Bebauungsplanes erfolgen.
- Baustellenstraßen und Lagerplätze sind zurückzubauen und Zufahrtswege dürfen nicht befestigt werden.
- Zur Vermeidung schädlicher physikalischer Bodenveränderungen, ist bei Vorhaben mit einer Fläche größer 0,5 Hektar im Vorfeld zu prüfen, ob ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639:2019-09 zu erstellen ist. Zur Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes während der Durchführung der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu empfehlen.

4. Netzanschluss

- Die Anbindung der FF-PVA an das Stromnetz muss zur Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes per Erdverkabelung erfolgen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

5. Betrieb

- Die Fläche unterhalb der Module soll ökologisch orientiert als artenreiches Extensivgrünland bewirtschaftet bzw. gepflegt werden, sofern nicht spezielle Anforderungen geschützter Tierarten entgegenstehen (z. B. Feldhamster).
- Die Entwicklung zu artenreichem Extensivgrünland erfolgt durch standorttypische Saatgutmischungen regionaler Herkunft und ggf. Heudrusch und Pflege durch ein extensives Mahd- oder Beweidungsregime. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Gülle.
- Die Solarmodule dürfen ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln gereinigt werden.

6. Regionale Wertschöpfung/Gewerbesteuer

- Bürger*innen an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert.
- Eine etwaige finanzielle Beteiligung der Stadt Braunschweig muss gem. § 6 EEG 2023 oder nach dem jeweils geltenden Recht erfolgen.

7. Rückbau

- Soweit ein Bauleitplanverfahren erforderlich ist, werden ggf. in einem städtebaulichen Vertrag weitergehende Regelungen zur Vorbereitung, Durchführung und Rückbau des Vorhabens getroffen.
- Die Projektentwicklung oder Grundstückseigentümer*innen bzw. dessen Rechtsnachfolge verpflichtet sich nach Stilllegung der Anlage zum Rückbau der Anlage.
- Der Rückbau soll nicht für planinterne Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz gelten, sofern dies nicht anders durch die Stadt Braunschweig angeordnet wird.
- Der Rückbau ist innerhalb von 12 Monaten nach Stilllegung der Anlage vorzunehmen, sofern die Anlage nicht Repowered wird.
- Im Zuge des Rückbaus sind die bereichsweise eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

8. Gültigkeit der Planungshinweise

- Die Planungshinweise finden Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.
- Sie treten mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

9. Genehmigungen für FF-PVA

- Unabhängig von der Beachtung der Planungshinweise erfordert der Bau einer FF-PVA im Außenbereich außerhalb der Gebiete gemäß Privilegierung § 35 BauGB in der Regel einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. Das Beachten aller hier aufgeführten Hinweise führt **nicht** automatisch zur Genehmigung.

Die Planungshinweise dienen als Richtlinie und zeigen regelmäßige Anforderungen auf. Sie sind nicht abschließend. Jeder Antrag wird als Einzelentscheidung behandelt.

Betreff:**Einrichtung einer E-Lademöglichkeit für Busse sowie eines Fahrer-WC an der Endhaltestelle Eutschenwinkel****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

15.05.2024

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung) | 22.05.2024 | Ö |
| Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung) | 28.05.2024 | Ö |

Beschluss:

„Der Planung und dem Bau der E-Ladestation sowie des Fahrer-WC am Buspausenplatz Eutschenwinkel wird gemäß der beigefügten Anlagen zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Bushaltestellenausrüstung um Maßnahmen, die eine über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehende Funktion besitzen, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Anlass:

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) plant für die langen Fahrzeugumläufe aus wirtschaftlichen Aspekten heraus den Einsatz von Elektrobussen mit Schnell-Ladepunkten als Gelegenheitslader auf den jeweiligen Umläufen. Dabei handelt es sich um ein Betriebskonzept, bei denen die Fahrzeuge in der Regel an neuralgischen und geeigneten Punkten im Netz regelmäßig nachgeladen werden (meist an den Endhaltestellen oder Pausenstellplätzen während der planmäßigen Wartezeit). Somit können anspruchsvolle Umläufe mit langen Endhaltestellenabständen und hohen Laufleistungen auch mit Elektrobussen gesichert bedient werden, weil deren Reichweite durch die regelmäßigen Ladevorgänge nahezu unbegrenzt ist. Dieses Konzept wurde dem Rat mit DS 20-14711 (E-Bus-Konzept der BSVG) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Linie 413 ist für den Einsatz von Gelegenheitsladern aufgrund der langen Umlauflängen prädestiniert. Dafür müssen die Buspausenplätze mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden. Bei der Linie 413 betrifft dies die Haltestelle „Eutschenwinkel“. Diese hat sich nach einer Untersuchung seitens der BSVG bzgl. geeigneter Standorte für die Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur als besonders geeignet herausgestellt.

Zur Sicherstellung einer Redundanz sowie zur gleichzeitigen Lademöglichkeit von zwei Fahrzeugen (z. B. bei unplanmäßig gleichzeitiger Ankunft an der Haltestelle) besteht der Bedarf an zwei Schnellladepunkten für den ÖPNV.

Die zwei Ladepunkte sollen am bestehenden Buspausenplatz der BSVG an der Kreuzung Eutschenwinkel/Hahnenkamp entstehen. Dazu sollen die beiden bestehenden Grüninseln zusammengelegt werden. Die dazwischenliegende Verkehrsfläche wird für den Umlauf der Busse nicht benötigt, soll zurückgebaut und die Gesamtfläche entsiegelt werden. Anschließend sollen zwei Lademasten sowie eine kompakte Versorgungsstation inkl. Sanitärbereichen auf der entstandenen Insel (städtische Fläche) errichtet werden.

Planung:

Die Planung der BSVG sieht ein kompaktes Stationsgebäude mit angebundener Kompakt-Transformatorstation, einer kleinen Stellfläche für die Ladegeräte sowie zwei Sanitärbereichen und einem Hausanschlussraum vor. Zusätzlich sollen zwei Lademaste inkl. Fundament errichtet werden. Ein Lademast wird auf der geplanten Insel positioniert und der zweite Mast auf dem gegenüberliegenden Gehweg im vorderen Bereich des Busses (Ladeanschlusspunkt). Die Versorgung der Kompakt-Trafostation soll mittels einer Integration in den städtischen Mittelspannungsring umgesetzt werden. Hierzu liegt eine positive Rückmeldung seitens BS|Netz vor. Die Anbindung an das Trinkwasser-/Abwasser-Netz zwecks Ver-/Entsorgung der Sanitärbereiche wird ebenfalls vorgesehen.

Eigene Fahrer-WC gibt es an dem Pausenplatz nicht. Stattdessen werden Sanitäranlagen im nahe gelegenen Feuerwehrhaus genutzt. Da dies nicht mehr dem heutigen Standard entspricht, sollen eigene Fahrer-WC entstehen. Aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen werden diese Sanitäranlagen in das Stationsgebäude integriert.

Einige weitere Themen des Baugenehmigungsverfahrens befinden sich noch in der finalen Klärung. Die Genehmigungsfähigkeit scheint grundsätzlich gegeben zu sein.

Untersucht wurden und werden:

- Koordinierung der Bauphasen mit anderen Baumaßnahmen im städtischen Bereich
- Lärmschutz (Emissionsquellen sind bekannt und werden kommuniziert), insgesamt ist durch leisere Antriebstechniken mit einer Verbesserung der Bestandssituation zu rechnen.
- Grünflächen: In Summe wird der durch Errichtung der Fundamente, Station und Lademaste erzeugten Versiegelung durch Entsiegelung von bestehenden Pflaster- und Asphaltflächen entgegengewirkt, sodass sich die Netto-Fläche der versiegelten Bereiche nahezu unverändert bleibt. Für den Stationskörper wird ein Gründach vorgesehen.
- Baumschutz: Es werden im Zuge der Ausführungsplanung und weiteren Vorgehensweise zu den Genehmigungen detaillierte Abstimmungen zum Erhalt der Baumbestände auf den Verkehrsinseln mit den zuständigen Stellen vor Ort stattfinden. Es ist geplant, die Anlagen außerhalb der Kronentraubereiche zzgl. der notwendigen Abstände zu errichten.
- Ver- und Entsorgung: Es finden Abstimmungen mit den Leitungsträgern sowie Ver- und Entsorgern statt. Es ergeben sich Schnittstellen zur Stromversorgung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der BSVG. Für das E-Bus-Projekt liegt der BSVG ein Förderbescheid des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) aus dem ersten Förderaufruf der „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ vom 07.09.2021 vor. Die Förderung bezieht sich auch auf die Realisierung von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.

Diese Mittel müssen bis zum 31.05.2025 abgerufen werden, sodass die beschriebene Maßnahme bis zum Frühjahr 2025 umgesetzt sein muss.

Für den fortlaufenden Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs und die Ermöglichung des Einsatzes von Elektrobussen besteht daher ein großes Interesse, die Baumaßnahme umgehend einzuleiten. Damit spätestens im Mai 2025 die Inbetriebnahme erfolgen kann und die BMDV-Förderung abgerufen werden kann, ist eine schnellstmögliche Beschlussfassung,

Baugenehmigung, Ausschreibung und Beauftragung von ausführenden Unternehmen erforderlich.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Visualisierung der geplanten Ladestation

Anlage 2: Lageplan Ladestation Eutschenwinkel

ANLAGE 1

3D-Visualisierung





*Betreff:***Verwendung von bezirklichen Mitteln 2024 im Stadtbezirk 211 -
Braunschweig-Süd**

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen | <i>Datum:</i> 26.02.2024 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) | 18.04.2024 | Ö |

Beschluss:

Die im Jahr 2024 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 211 – Braunschweig-Süd werden wie folgt verwendet:

| | |
|--|-------------|
| 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens | 15.200,00 € |
| 2. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen | 3.089,70 € |
| 3. Ortsbüchereien | 1.500,00 € |
| 4. Grünanlagenunterhaltung | 1.200,00 € |
| 5. Hochbauunterhaltung Friedhöfe | 5.000,00 € |
| 6. Grünanlagenunterhaltung Friedhöfe | 500,00 € |

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel 2024 im Stadtbezirk 211 – Braunschweig-Süd unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgende Vorschläge:

Zu 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

| Nr. | Straße | Maßnahme | Geschätzte Kosten |
|-----|---------------|--|-------------------|
| 1. | Kleiststraße | Stichweg Hs.-Nr. 17, 19 und 21: ca. 50 m ² Betonplatten einschl. Schottertragschicht erneuern beitragspflichtig* | 4.000 € |
| 2. | Am Quälenberg | Gehweg Nordseite, zwischen Hs.-Nr. 15 und 21: ca. 140 m ² Betonplatten regulieren, nicht beitragspflichtig | 8.700 € |
| 3. | Stolpstraße | Gehweg Ostseite, gegenüber Hs.-Nr. 3: ca. 80 m ² Betonplatten regulieren nicht beitragspflichtig | 5.000 € |

| | | | |
|-----|-----------------|---|----------|
| 4. | Hallestraße | Gehweg Südseite ab Hs.-Nr. 59 bis Magdeburgstraße: ca. 70 m ² Betonplatten regulieren nicht beitragspflichtig | 8.500 € |
| 5. | An der Trift | Am Butterbusch: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 6. | Albertstraße | Im Kurvenverlauf: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 5.500 € |
| 7. | Hohes Feld | Albertstraße: drei barrierefreie Querungsstellen mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 15.000 € |
| 8. | Hohes Feld | Am Butterbusch: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 9. | Hohe Wiese 1-33 | Hohe Wiese 31, 33, 23: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 10. | Hohe Wiese | Wendehammer am Vereinsheim: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 5.500 € |
| 11. | Glogaustraße | Waldenburgstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 12. | Glogaustraße | Schweidnitzstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 13. | Liegnitzstraße | Waldenburgstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |

| | | | |
|-----|------------------|--|----------|
| 14. | Liegnitzstraße | Schweidnitzstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 15. | Greifswaldstraße | Stargardstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 10.000 € |
| 16. | Stettinstraße | Hs.-Nr. 13 - 27; Weg zu den Parkplätzen: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig | 5.500 € |

(* erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)

Zu 2. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

| | | |
|---------------|--|------------|
| GS Stöckheim: | 2 x fahrbare Garderobe, 2 x Garderobenbank | 1.071,90 € |
| GS Heidberg: | 2 x Klassenzimmer-Regal | 918,00 € |
| GS Melverode: | 4 x Stapelbänke | 1.099,80 € |

Zu 3. Ortsbüchereien:

| | | |
|------------------------|---------------------------|----------|
| Ortsbücherei Leiferde | Entleihungen 2023 = 4.130 | 748,00 € |
| Ortsbücherei Stöckheim | Entleihungen 2023 = 4.187 | 752,00 € |

Etatverteilung: 500 € Sockelbetrag + Ausleihzahlen des Vorjahres.

Zu 4. Grünanlagenunterhaltung:

| | |
|---|------------|
| Blumenzwiebeln & Blühwiese Leipziger Straße/Siekgraben alternativ Blumenzwiebeln Schlesiendamm | 1.200,00 € |
|---|------------|

Zu 5. Hochbauunterhaltung Friedhöfe:

| | |
|--|------------|
| Ortsteilfriedhof Stöckheim: Beschaffung 3 Pulte (1.500 €) und Mikrofonständer (150 €) | 5.000,00 € |
|--|------------|

Zu 6. Grünanlagenunterhaltung Friedhöfe:

| | |
|--|----------|
| Ortsteilfriedhof Stöckheim: Beschaffung 1 Sitzbank | 500,00 € |
|--|----------|

Die im Beschlusstext genannten 15.200 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter den Ziffern 2 bis 6 genannten Maßnahmen und Beträge.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Haushaltsreste grundsätzlich nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes ein Jahr übertragbar sind.

Werner

Anlage/n:

keine

Betreff:**Nutzungsüberlassung Rokokopavillon Stöckheim****Organisationseinheit:**Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen**Datum:**

08.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung)

Sitzungstermin

22.05.2024

Status

Ö

Beschluss:

Dem Antrag vom Förderverein Althea - das Gesundheitsnetzwerk e.V., den Rokokopavillon zur Durchführung von Infoveranstaltungen zum Thema Gesund und Prävention jeden Freitag von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr dauerhaft zu nutzen, wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu treffen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 hat Herr Wendrich, 1. Vorsitzender vom Förderverein Althea - das Gesundheitsnetzwerk e.V., die dauerhafte Nutzung des Rokokopavillons in Stöckheim für Infoveranstaltungen zum Thema Gesund und Prävention jeweils freitags von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr beantragt.

Gem. § 1 Abs. 1 der Miet- und Benutzungsordnung für den Rokokopavillon in Stöckheim kann das Gebäude für solche Veranstaltungen genutzt werden, bei denen eine Gefährdung der wertvollen und empfindlichen Gebäudesubstanz ausgeschlossen ist. Vergabe und Nutzung sollen dem Charakter des Pavillons entsprechen. Die beantragte Nutzung erfüllt nach Einschätzung der Verwaltung diese Voraussetzungen.

Aktuell finden keine Dauernutzungen im Rokokopavillon statt, entsprechend steht der beantragte Nutzungszeitraum zur freien Verfügung.

Es wird von einer überbezirklichen Dauernutzung ausgegangen, daher wird die Nutzung bis zur Mitte des Jahres 2025 befristet.

Angemessen erscheint die Festsetzung eines Entgeltes nach dem Entgelttarif für die Gemeinschaftshäuser in Höhe von 5 € pro Stunde entsprechend dem Stundentarif für Vereine und Verbände.

Im Mietvertrag soll vereinbart werden, dass den Sitzungen des Stadtbezirksrates Braunschweig-Süd (aufgrund der Personenzahlbegrenzung auf 20 Personen nur theoretisch denkbar) und den Veranstaltungen mit allgemeinen Charakter (z.B. Vorträge der Heimatpfleger/innen) Vorrang gegenüber ihren eigenen Veranstaltungen eingeräumt wird.

Gem. § 93 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung und § 2 Abs. 2 der Miet- und Benutzungsordnung für den Rokokopavillon in Stöckheim entscheidet über Dauernutzungen bezirklicher Einrichtungen der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

Werner

Anlage/n:

Antrag Förderverein Althea - das Gesundheitsnetzwerk vom 07.05.2024
Prospekt Förderverein Althea - das Gesundheitsnetzwerk

Althea – das Gesundheitsnetzwerk
Leipziger Str. 237, 38124 Braunschweig

Lehrte, den 07.05.2024

Antrag Nutzung des Rokoko-Pavillon

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits besprochen, beantragt der Althea-das Gesundheitsnetzwerk e.V., die regelmäßige Nutzung des Rokoko-Pavillon in der Zeit

Freitags – 17:30 bis 19:30 Uhr

für unsere Infoveranstaltungen zum Thema Gesundheit und Prävention.

Mit freundlichen Grüßen,

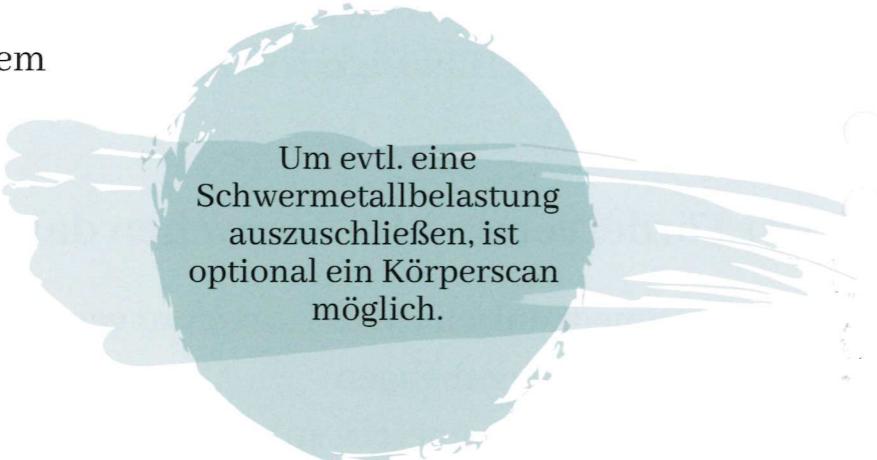


1. Vorsitzender



Bist Du betroffen von:

- Neurodermitis
- Hautprobleme
- Allergien / Lebensmittelunverträglichkeiten
- Rosazea
- Osteoporose
- Magen-Darm-Probleme
- Reizdarm
- Lebererkrankungen
- Herz-Kreislauf-Problem
- Ekzeme
- Asthma
- Infekte
- Rheuma
- und vieles mehr



Das Konzept

- Befindlichkeiten feststellen
- Individuelle Lösungskonzepte erstellen
(auch begleitend zu schulmedizinischen Maßnahmen)
- Anwendung biosymbiotischer Vitalstoffergänzung
- Optional Anwendung moderner Ultraschalltechnologie "to go"
- Präventionskurs möglich (4 Wochen, mit Zertifikat)

Ihr Ansprechpartner

Name: _____

Telefon: _____

EMail: _____



Das Motto:

Die Schulmedizin ist gut aber
"natürlich" nicht Alles.

@Althea-das Gesundheitsnetzwerk

Förderverein Althea - das Gesundheitsnetzwerk

Amtsgericht Braunschweig Registerblatt VR 202259

Achtung - Rechtlicher Hinweis! Der Förderverein dient Ihrer Information. Es werden weder direkt noch indirekt medizinische Ratschläge gegeben. All jenen, die medizinische Beratung, Behandlung und Betreuung benötigen, wird dringend empfohlen, ihren Arzt, Heilpraktiker oder Apotheker aufzusuchen.



FÜR EINE GESUNDE WELT



**Ursache beseitigen-
statt Symptome behandeln**

Der Förderverein ist ein deutschlandweites
Informationsnetzwerk bestehend aus medizinischen Experten
und gesundheitsinteressierten Menschen.

Die Vorgeschichte zum Förderverein

Die aktuelle Situation: „Es gibt trotz hochmoderner Schulmedizin so gut wie keinen gesunden Menschen mehr und Lösungen gibt es aus schulmedizinischer Sicht aktuell kaum.“

Aus diesem Grunde haben sich vor ca 20 Jahren zwei Ärzte und ein Heilpraktiker die Frage gestellt: "Warum sind wir, trotz so einer hochmodernen und leistungsfähigen Schulmedizin, so ein krankes Volk!?"

„Elfährige Demenzkranke, fünfjährige Altersdiabetiker, 2000 % mehr Allergiekranke in den letzten 20 Jahren (Tendenz steigend), 8 mal so viel Krebskranke als noch vor 20 Jahren (Tendenz steigend), 1800 % mehr Burnout und Depressionskranke in den letzten 10 Jahren (Tendenz steigend), sprechen eine mehr als deutliche Sprache.“

„Diese Experten haben nun nicht die tausende Pille oder Therapie entwickelt, sondern haben, wie jeder seriöse Handwerker das macht, nach dem Grund dieser Entwicklung geforscht.“

„Dabei haben sie sehr schnell festgestellt, dass so gut wie jede Krankheit aus Mangel resultiert. Mangel ausgeglichen, Krankheit weg. So einfach war und ist das.“

„Man musste also nun nur noch forschen, welche Krankheit resultiert aus welchem Mangel. Mit diesen wertvollen Erkenntnissen wollte man nun Volk und jetzt gab es Probleme.“

Von Erpressung, lächerlich machen, bis hin zu rechtlichen Repressalien war alles dabei.“

Die Lösung ist Gesundheit „do it yourself“ mit einem einfachen Konzept:

Das Konzept macht Lösungskonzepte familientauglich. Du kreuzt Deine Befindlichkeiten in der farblich gekennzeichneten Befindlichkeitsanalyse an und in zwei bis drei Tagen, bekommst Du kostenfrei, Dein persönliches Vitalkonzept.“

Das Konzept



1. Befindlichkeitsanalyse

Feststellung des "Ist-Zustand" Körperscan

2. Auswertung

Individuelles Lösungskonzept zusammenstellen

3. Vitalkonzept

Lösungskonzept erklären. Bei Umsetzung begleiten.

Ursache erkannt, Gefahr gebannt

Ein Konzept was Mut macht, Mut zum Handeln!

Das Motto – nicht symptomorientiert BEHANDELN, sondern Ursachen erkennen, endgültig BESEITIGEN und gesundheitlich profitieren!



Der Förderverein bietet:

Information, Unterstützung und individuelle Lösungskonzepte für gesundheitsinteressierte Menschen.

Das Motto: "Es gibt tausend Krankheiten, das ist kompliziert und gehört in fachkundige Hände. Dagegen ist Gesundheit einfach, denn es gibt nur eine. Das kann Jeder"

In keinem anderen Bereich ist die Unsicherheit so groß, die Widersprüche so extrem und die Hilflosigkeit so ausgeprägt wie im Bereich Gesundheit und Prävention.

Der Förderverein hilft Menschen dabei:

- Schulmedizinische Maßnahmen zu verstehen und zu unterstützen
- Krankheit vorzubeugen
- Gesundheitskompetenz zu optimieren
- Den Körper optimal zu versorgen
- Die Nahrung mit biosymbiotischen Vitalstoffen sinnvoll zu ergänzen
- Das angestrebte Ziel zu erreichen



Online

- Schulungen
- Informationen
- Lösungskonzepte



Offline

- Schulungen
- Informationen
- Körperscan (optional)
- Lösungskonzepte



Seit 2002 aktiv in/bei:

- Firmen
- Schulen
- Kindergärten
- Familien
- Vereinen
- Einzelpersonen



Absender:

**Gruppe BIBS / DIE LINKE. im
Stadtbezirksrat 211****24-23747**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Informationstafel an den Mauersegmenten Stettinstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.05.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.05.2024

Ö

Sachverhalt:

In der DS 23-21503-02 vom 31.08.23 regte die Verwaltung unter Punkt 3) u.a. an, dass die Anbringung einer Informationstafel auf der unbemalten Seite der einseitig mit Bildern bemalten Mauer parallel zum Gehweg am Schulareal erfolgen könne. Die weiteren Planungen sollten unter Einbeziehung aller Akteure durchgeführt und abschließend dem Stadtbezirksrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Entsprechende Nachfragen interessierter Bürger*Innen zum Sachstand liegen den Unterzeichnern vor.

Es wird daher angefragt:

1. Wie weit sind die Planungen vorangeschritten?
2. Wann ist mit der Anbringung der Informationstafel zu rechnen?

gez.

Helmut Rösner (BIBS)
Rainer Nagel (DIE LINKE.)**Anlagen:**

keine

Betreff:**Informationstafel an den Mauersegmenten Stettinstraße****Organisationseinheit:**

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

21.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.05.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Anfrage DS Nr. 24-23747 der Gruppen BIBS und DIE LINKE vom 09.05.24 teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit:

Zu Frage 1.:

Die Anbringung der Informationstafel am Kunstwerk „Mauersegmente Stettinstraße“ ist seitens der Verwaltung geprüft und mit dem Künstler der Mauerbilder, Herrn Manfred Garske, abgestimmt worden.

Der Verwaltung liegt nach erneuter Kontaktaufnahme mit der IGS Heidberg der Textentwurf des von den Schülern erarbeiteten Entwurfes als Grundlage zur Erarbeitung des finalen Textes vor.

Der vom StBR 211 (ehemals StBR 212) am 16.09.20 unter DS Nr. 20-14215 beschlossene Kostenrahmen von bis zu 800 Euro für die Fertigung und Anbringung der Tafel analog dem Format der städtischen BLIK-Tafeln an den Mauersegmenten kann laut der ausführenden Firma eingehalten werden.

Zu Frage 2.:

Vorauszuschicken ist, dass sich im Zuge der Vorprüfung des Kunstwerkes auf den drei Mauersegmenten der Künstler, Herr Manfred Garske, überaus kritisch hinsichtlich des Zustandes der Mauersegmente und des stark verwitterten Kunstwerkes geäußert hat.

Hierzu wird zudem auf die Anfrage aus der Einwohnerfragestunde des Bezirksrates am 01.02.24 verwiesen, in welcher nach dem Kostenrahmen für eine ggf. spendenbasierte Sanierung der drei sanierungsbedürftigen Mauersegmente gefragt wurde. Herr Garske beziffert den konkreten Sanierungsaufwand für das Kunstwerk auf den Mauersegmenten auf 3.500 Euro, inkl. der entsprechenden Materialien, der Neuaufbringung und Versiegelung des Kunstwerkes. Der Künstler wäre bereit, die Sanierung unentgeltlich selbst auszuführen und würde dafür ca. zwei Wochen benötigen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Der StBR 211 beschließt die Sanierung der Mauersegmente Stettinstraße und stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Verwaltung steht in Kontakt mit dem Künstler und würde anschließende die zeitnahen Sanierungsarbeiten koordinieren.

Zum Abschluss der Sanierungsarbeiten würde die zwischenzeitlich durch die Verwaltung entsprechend der DS Nr. 23-21503-02 finalisierten Informationstafel auf der unbemalten Rückseite eines Mauersegments angebracht. Hierbei würde die Verwaltung alle Akteure des Projektes, den Künstler Manfred Garske, die schenkende Baufirma Michael Köhler, die

Schule IGS Heidberg sowie die kooperativ die Mauer pflegenden Vereine, Bürgerverein Heidberg und HSC Leu und den Bezirksrat einbeziehen.

Der Stadtbezirksrat wird um ein Votum zum Verfahrensvorschlag aus dieser Stellungnahme gebeten, das entsprechend zu Protokoll genommen wird.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

**Jutta Jacobs (FWBS) im Stadtbezirksrat
211**

TOP 10.2

24-23731

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kiosk im Wohngebiet Stolpstraße 8

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.05.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.05.2024

Ö

Sachverhalt:

Durch Seebesucher wurde die Information gegeben, dass sich in der Stolpstraße 8 ein Kiosk befindet. Per Google wird dieser Kiosk als Snackbar angezeigt. Es findet dort ausschließlich der Verkauf statt, ein Verzehr wird laut Google nicht angeboten. Die Öffnungszeiten werden bei Google sowie auf der verlinkten Web-Seite (<https://snackbarbs.sumupstore.com/>) sehr detailliert angegeben.

Dazu bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist in dem Wohngebiet ein solches Gewerbe zulässig?
2. Liegt eine Betriebserlaubnis vor?

gez.
Jutta Jacobs
(FWBS)

Anlage/n:

Kiosk Standort und Öffnungszeiten

Betreff:**Kiosk im Wohngebiet Stolpstraße 8****Organisationseinheit:**

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

21.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.05.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage 24-23731 der FWBS vom 08.05.2024 im Stadtbezirksrat 211 wird wie folgt beantwortet:

Das Grundstück Stolpstraße 8, Gemarkung Melverode, Flur 3, Flurstück 54/164, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ME 43, Rechtskraft 15.05.1964, BauNVO (Baunutzungsverordnung) 1962, der dort ein WR (reines Wohngebiet) festsetzt.

Zulässig sind Wohngebäude. Die gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sind in dem Bebauungsplan ausgeschlossen worden.

Den Ausführungen laut Google ist zu entnehmen, dass kein Laden, Kiosk oder dergleichen im Gebäude oder auf dem Grundstück vorhanden ist, sondern die angebotenen Waren entweder geliefert werden oder „an der Straße“ abgeholt werden.

Baurechtlich handelt es sich somit nicht um ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Baugesetzbuch).

Für den Lieferservice liegt bei der Gewerbeabteilung der Stadt Braunschweig ordnungsgemäß eine Anmeldung vor; auch das Abholen der Waren an der Straße fällt gewerberechtlich unter den Begriff Lieferservice.

Hoferichter

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.3

24-23427

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erneuerung der Piktogramme "30" in der Stettinstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

18.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Es wird um Mitteilung gebeten, wann die verschlissenen 30iger Piktogramme in der Stettinstraße, speziell im Bereich des Schulzentrums, erneuert werden.

gez.

Christiane Jaschinski-Gaus
Stellv. Bezirksbürgermeisterin

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe B90/Grüne/FDP im
Stadtbezirksrat 211**

TOP 10.4

24-23469

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Umnutzung einer Rasenfläche in eine Wildblumenwiese für
Wildbienen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

18.04.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Aus der AG "Quartiersentwicklung Heidberg" kam die Anregung die Rasenfläche gegenüber Stettinstr. 10 durch eine Umnutzung als Wildblumenwiese aufzuwerten. Auf dem beigefügten Bild ist die Fläche rot markiert.

Unsere Frage:

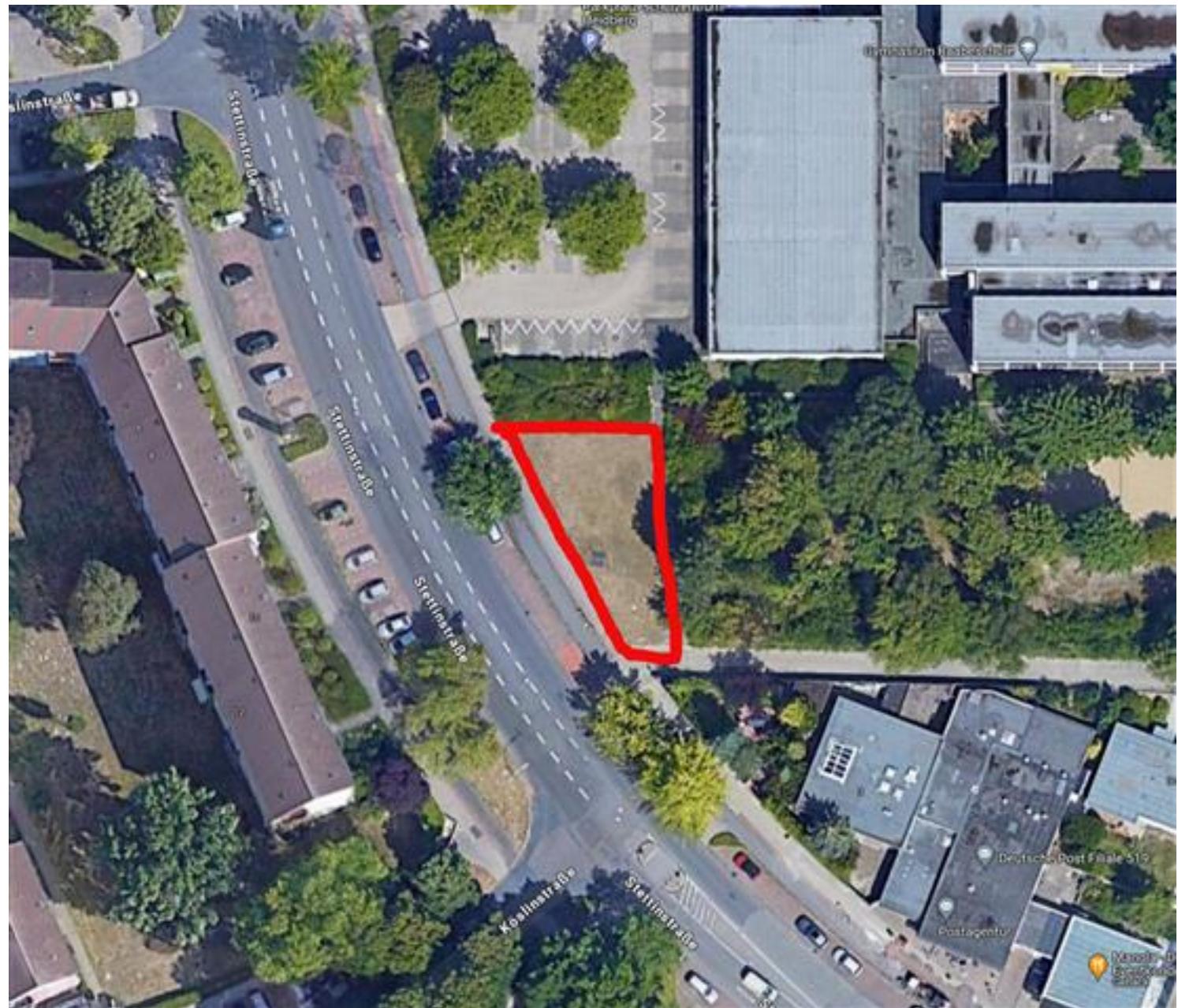
Ist eine Aufwertung der Rasenfläche als Wildblumenwiese durch den Bereich Stadtgrün möglich?

gez.

Mathias Luhmann
Gruppenvorsitzender

Anlagen:

Satellitenbild mit Markierung der entsprechenden Fläche



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.5

24-23496

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Müllansammlung hinter dem Helmholtz-Zentrum Stöckheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

18.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Am Fußweg hinter dem Helmholtz-Zentrum (siehe Karte) stehen Betonsäulen, die fälschlicherweise als Mülleimer verwendet werden (siehe Fotos).

Wir fragen daher an:

Ist dies städtisches Gelände?

Von wem wurden die Säulen aufgestellt?

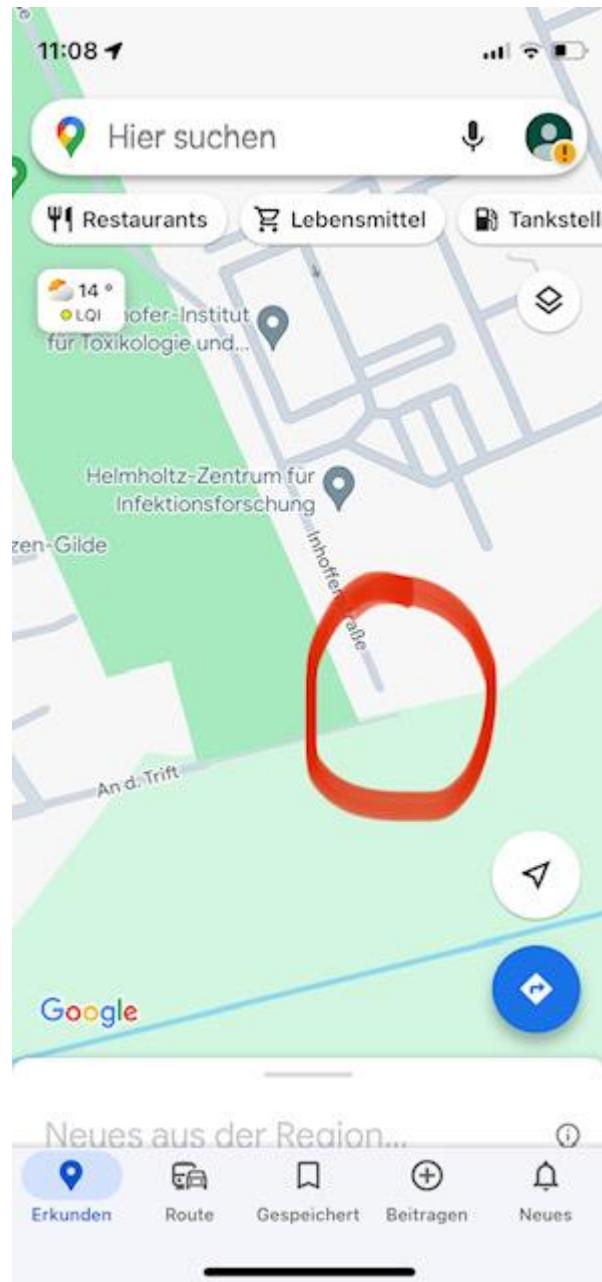
Welche Möglichkeiten gäbe es, diese „Nutzung“ wieder abzustellen (Säulen entfernen oder „schließen“, zusätzliche Mülleimer o.ä.)?

gez.

Annamaria Staicu
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

Lageplan
Fotos





Betreff:**Müllansammlung hinter dem Helmholtz-Zentrum Stöckheim****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

03.05.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.05.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um einen Freizeitweg der Stadt Braunschweig, dementsprechend befinden sich die Poller auf öffentlichem Gelände und wurden von der Verwaltung errichtet, um ein Befahren mit Fahrzeugen durch Unbefugte zu verhindern.

Um die unerwünschte „Nutzung“ als Mülleimer in Zukunft zu unterbinden, wurden die Poller durch einen Mitarbeitenden des bauhandwerklichen Dienstes verfüllt und von oben mit Beton verschlossen.

Die Verwaltung bedankt sich für den Hinweis.

Loose

Anlage/n: keine